1509

2

# Boells

Professors an der militairischen Akademie
von Colmar,

# Plan

einer neuen Art,
die
Rechten brauchbar zu lehren
und auf die leichteste Art
zu lernen,
oder
die juristische Werkstube.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Gottlieb Garbe 1778.

An

# H. G. J. R. P.

Sie glauben, Sie wåren gemeint, ich protestire feierlich darwider. Sie können ja nicht leiden, daß man Ihnen eine Schrift dedicirt, zumal, eine von der Art, wie die gegenwårtige ist. Also Sie sind es nicht; doch steckt unter den Buchstaben das Genie verbor-

gen, an das ich mich wende, das ich ersuche, über den von mir gezeichneten Plan nachzudenken, wenn er anders des Nachdenkens werth ist, mir seine Zweifel mitzuteilen, meine Auflösung anzunehmen; und dann der Werkmeister zu seyn. Kan, wenn Sixt, ein mir werther Papst, einen Obelisk aufrichten läßt, der Künstler sich erzürnen? Da seine Maschinen, seine Calculs nicht

hin-

hinreichen, wenn ihm der Bauer zuruft: Rezt die Stricke; indeß, da man seinem Rath folgt, das Monument unsrer Verwunderung keinen Schaden leidet, und der Künstler sein Leben erhält? In dem Fall sind wir nicht ganz; aber doch sind Sie der Künstler und ich der Bauer, der seinen dummen, aber doch wol geprüften Gedanken mitteilt. Ehre und Ruhm genug

für mich, wenn Sie sich nur zurufen lassen. An Ihnen verehre ich alle die Eigenschaften, so ich vom Stifter meiner Werkstube erfordere, und daher war es meine Schuldigkeit, Sie aufzurufen.

Gefält Ihnen übrigens der erste Plan nicht, so weis ich sicher, daß nachfolgende Ihre Aufmerksamkeit auf sich ziehen werden. Halten Sie mein Geschwätz noch von einigem

Werth,

Werth, so bin ich zufrieden, denn ist die geringste Anzahl in der Welt vernünftig, wie kan man den Beifal der meisten verlangen?

Gegenwärtiger Plan ist nicht methodisch, nach Ihrer Art, geschrieben. Ich weis es am besten. Die methodische schöne Art sähen Sie nebst wenigen ein, aber die gröste Zahl wird sie nicht vermissen. Dann spreche ich sehr oft, positiv,

gewis; doch preise ich Beschei-
denheit an, eine herliche Eigen-
schaft der alten römischen Ju-
risten, und die man auch bei
Ihnen nicht verkennen darf.
Es thut mir aber wehe, daß
jene mit ihrem videtur und puto,
uns ein oportet gemacht, und
dann kan ich besondere Um-
stände zu meiner Entschuldi-
gung anführen.

Gulliver auf seinen Rei-
sen war in einem Land, wo

Riesen

Riesen von dreisig Ellen waren: er, als eine Fliege, muste dreisigmal höher reden; als er wieder zurück in sein Vaterland kam, so war er so sehr ans Schreien gewöhnt, daß ihn jeder für verruckt hielt. Ich lebe in genauer Freundschaft mit einem Mann, der jede Sache mit ihrem Namen belegt, Katz eine Katz, und Rollet einen Schelmen nennt. Auch der hat mich, wie Gul-

livern, so gewöhnt, zu reden, wie ich denke.

Dis führe ich an, weil ich gerne in allen Stücken bei Ihnen entschuldigt bin und gerne mit Ihnen mich lange unterhalte; Verzeihen Sie in allem meine Freiheit und lassen Sie sich immer empfohlen seyn

Ihren

untertänigen Diener
Boell.

# Vorrede.

Ein Vorschlag, der dienen sol, entweder eine neue Methode in einer Wissenschaft einzuführen, oder eine alte zu verbessern, zu erhöhen: Der zeigt, wie man mit leichterer

Mühe,

Mühe, in kürzerer Zeit zu dem nämlichen gelangen kan, um das zu erreichen man mehr Zeit, grösere Mühe nebst Köstten anwenden müssen, kan so gar übel nicht aufgenommen werden.

Wäre ich Fürst, bekleidete ich das Amt eines Ministers, so würden mir alle Neuerungen freilich gefärlich vorkommen; doch würde ich sie nicht alle verachten, zumal wenn sie die wesentliche Einrichtung eines Landes unangetastet liesen. Immer

würde ich wol unterscheiden, ob Philosophen mir Vorschläge machen, die von ihrer Studierstube aus Welten regieren wollen, sich aber selbst zu regieren nicht vermögen: oder ob man mir Resultate aus Erfahrungen mitteilt. Der Oekonom, der in Studierstuben Erden produciren heißt nach seinem Belieben, ist immer von dem practischen Manne zu unterscheiden, der auf dem Felde seinen Versuch macht, den Versuch oft wiederholet und dann mitteilet.

Alle

Alle Länder suchen sich in ihrer Justizverfassung zu verfeinern, warum soll Teutschland zurückbleiben? Es besteht mit den Pflichten gegen mein Vaterland, Teutsche zu ermuntern, auch an ihr Justizwesen zu denken. Teutsche haben mich gebildet; dort hab ich adoptif Eltern, die die natürlichen übertreffen; ich liebe Teutschland und Frankreich und beede darf ich lieben. Zieht man aber gegen Teutschland zu Felde, so muß ich mit, und dann neh-

me

me sich die * * * in Acht. — Ludwig und Joseph halten Frieden; Sind die Monarchen Freund, so dörfen auch die Untertanen wechselsweise einander ihre Producten mitteilen, zumal wenn man sie auf teutschem Boden gepflanzet und in Frankreich nur verfeinert hat.

Ich mache hier den Anfang mit dem Plan einer zu errichtenden juristischen Werkstube. Gebe Gott, daß ein geschickter Künstler sie übernähme, sie stiftete. Ich gedenke noch

ein

ein Päckchen Beilagen dazu drucken zu lassen. Hat aber die Bude selbst keinen Abgang, warum solte ich sie vergrösern, und geht sie ab, so wird man immer noch frühe genng mit den Beilagen kommen.

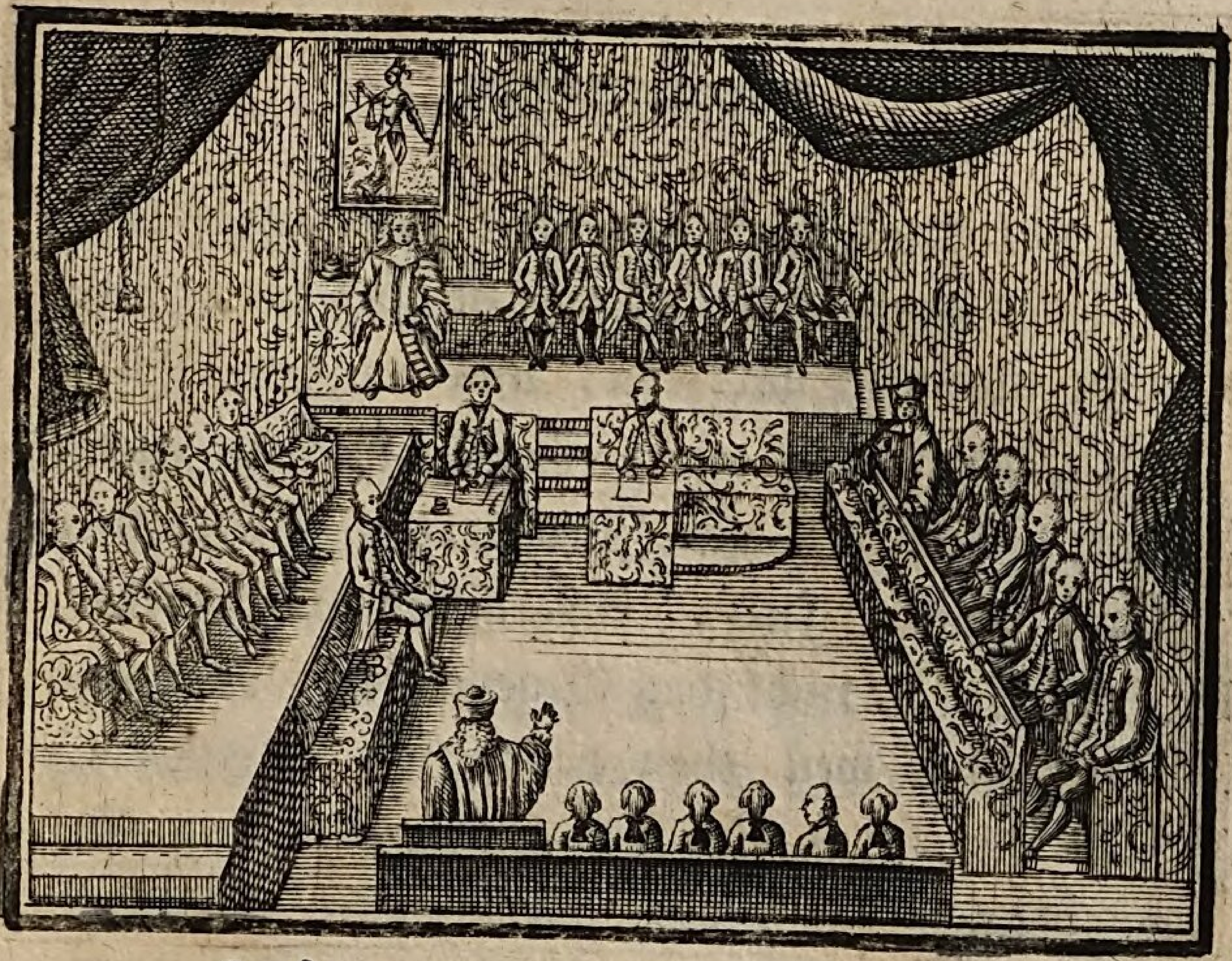

Der berühmte Hallische Gelehrte, Nettelbladt, nebst vielen andern, die teils vor, teils nach ihm geschrieben, und die sich besonders die Verbesserung der juristischen Methode haben angelegen seyn lassen, hat schon eingesehen, daß man in Absicht der Studien, in Rucksicht auf die Jurisprudenz nicht allein eine Aenderung treffen könte, sondern auch solte. Seine Methode, Rechte zu lehren, solte ganz verschieden von der gewönlichen seyn,

als mit welcher er gar nicht zufrieden war. Meiner Einsicht nach konte sie aber derwegen nicht algemein gut seyn, und den gewünschten Nutzen nicht versprechen, weil sie eine ganz andere Art von Jurisprudenz, ein anderes Land, kurz, ein alsals werdendes Teutschland, nicht das Gegenwärtige voraussetzt, und weil eben daher sein Plan die schon unzäligen Schwierigkeiten noch um ein unendliches vermehret. Hat man auch alle universal — positif Jurisprudenzen erlernet, so ist man noch nicht weit gekommen. Die Frage ist nicht, einem gesunden Körper Regeln vorzuschreiben, wie er sich in Zukunft verhalten solle: der Körper ist krank, wir müssen ihn nehmen, wie er ist, und helfen, so viel als wir können.

Hätten wir Teutschland erst mit Gesetzen zu versehen, oder könten wir es auf einmal umschmelzen und aus dem Chaos eine werdende Republik unter ihrem Oberhaupt ziehen, dann könten wir algemeine philosophische Grundsätze entwerfen; allein die Verwirrung ist da: Ich nehme daher das unglück-

glückselige Reich, so wie es ist, gewiß verdient es den Namen in Absicht seiner Jurisprudenz; ich behalte die bisherige juristische Lehrart, so wie sie ist; Besserungen bleiben der Nachwelt aufgespart; denn zu frühe läßt sich eine gänzliche Reformation, deren Möglichkeit und gar Warscheinlichkeit ich leicht erweisen könte, nicht *) hoffen.



*) Z. E. Jede ehemalige Reichsstadt des Elsasses hat ein eignes Municipalrecht. Man glaubt, daß es ein ausserordentliches Privilegium, nach eigenen Gesetzen zu leben; der Fürst, der Sonnen steben heißt, indeß die Welt sich drebt, richtet sich manchmal nach Vorurteilen. Ludwig der 14te, bei Uebernehmung der Provinz Elsaß, bestätigte alle diese Rechte; und sein souverainer Rath der Provinz hat bisher im Sprechen sich immer darnach gerichtet. Also ist die Jurisprudenz der Stadt Colmar von der Strasburgischen, diese von der Schletstadter verschieden. Weisenburg kommt mit seinem alten Mundatrecht angezogen. Wäre ich Haupt einer Stadt, der Himmel wird mich davor behüten, so brächte ich meine

Ich nehme das Land an, das durch höhere politische Gründe, durch dies und jenseits der Berge gespannte politische Triebfedern, durch seinen eigenen Aberglauben, davon geist- und weltliche Macht Nutzen gezogen, dann auch durch Zufal in diejenige Lage versetzet worden, in der es jetzt sich befindet, „daß so „viele als einzelne Dörfer, einzelne „Städte, einzelne Länder angetroffen „werden, auch besondere sehr von ein„ander verschiedene Gesetze, mithin „besondere Jurisprudenzen, gefunden

„wer-

meine Bürgerschaft dahin, unser Statut zu zerreissen und uns dem algemeinen Recht zu unterwerfen. Aber ein Statut gienge verloren? Was liegt mir daran, ob die Ascendenten alle Seitenverwandten ausschliesen, oder ob die leibliche Brüder des verstorbenen Kindes mit den Ascendenten succediren? Das wäre immer ein kleiner Schritt, aber doch wäre es schon in etwas einer Vollkommenheit sich nahen. So gibt es noch tausend Mittel, die ich in eignen Abhandlungen auszuführen gedenke, und die uns in unserm juristischen Studium schon merklich erleichtern würden.

„werden.„ Das Land, dessen algemeine Gesetze, Sitten, Gebräuche und Gewonheiten erstaunend ungewis, und die meistens, wenn sie auch erwiesen, durch Wechsel der Zeiten in Abgang gekommen, das daher im Ganzen und seine Bürger, Bauern, selbst Fürsten, die Kronen tragen, zu beurteilen uns selten aus sich selbsten sagen kan, was recht oder unrecht, sondern das uns auf Ulpian, Cajus, auf zwölf Tafeln, mithin gar bis nach Griechenland verweiset; das ist, teutschen Füsen nach römischem Leisten Schuhe machen heißt. Das Reich, das in geistlichen, das ist, fast allen Fällen, man wußte sie geistlich zu machen, uns auf ein auf geistlichen Stolz und Habsucht gebauetes kanonisches Recht verweiset, von welchem wieder auf eine bewundernswürdige Art die Protestanten und zwar die verschiedene von verschiedenen Ländern algemein oft die Grundgesetze verworfen, aber doch gar schön die Folgen beibehalten haben. Also das Land, in welchem junge Leute, so der Jurisprudenz sich widmen wollen, sich eine erstaunende Mühe zu geben verbunden sind, wegen der absurden Verschiedenheit der R

ten, und doch mit Mühe in den Stand gesetzt werden können, nur ganz leichte, simple juristische Fälle zu decidiren. Denn wüsten sie auch das Gesetz, das ihren gegebenen Fal entscheidet; So komt es erst darauf an, ob es noch im Gebrauch, ob es nicht durch eine gegenseitige Gewonheit aufgehoben worden, ob man den Fal nach römischen oder kanonischen Rechten entscheiden müsse; kurz, ein Land, wo man immer zuerst über die Gesetze selbst disputiren muß, und darin der, der die ächten teutschen Gesetze aus vortreflichen Monumenten aufsucht und darstellt, und auf Processe der Fürsten applicirt, sich verlachen lassen muß; * kurz, ich nehme das Land, in dem wir ein schweres durch Parteilichkeit und Vorurteile vieler Juristen noch schwerer gemachtes Staatsrecht haben; nebst dem ein röm. Recht, ein kanonisches und päpstliches, protestantisches Kirchenrecht gemein und besonderes, algemein und

* Wer weis nicht, was Cramer von einem grosen Gelehrten gesagt, der nicht mathematisch das Privatrecht der Fürsten aus dem römischen Recht erweiset, sondern aus eignen Quellen darstelt?

und besonderes Criminalrecht, algemein, besonderes und noch besonderers Lehenrecht. Denn jeder Lehenshof hat seine eigne Gewonheiten: Wechselrechte in groser Menge, und viele tausend Statuten, aus denen man wieder ein algemeines teutsches Recht gezogen. Das Land, in dem ein Reichshofrath und Kammergericht in Absicht des ganzen Reichs: und wo unzälige Gerichts- und Justizhöfe in den verschiedenen Ländern angetroffen werden; Das Land, in dem man, um Jurisprudenz zu erlernen, verschiedene Jahre lang Akademien besuchen muß, und wo die jungen Gelehrten Weisheit holen, um sich im Reichshofrath, Kammergericht, oder in ihrer Fürsten einzelnen Territorien bedienen zu lassen. So stelle ich mir kurz die Sache vor: ich glaube dabei, daß, so unvolkommen das schwache Bild immer seyn möge, es doch wahr und getreu sey.

Allein jetzt kommt es darauf an: was kan man von den zurückkommenden jungen Gelehrten, die Akademien lange besucht, erwarten? Was kan man von ihnen für einen Gebrauch machen? Meine eigene Erfahrung darf nicht entscheiden; ich bin hier Partie.

Akademische Gelehrte, so nicht in Collegien gesessen, solten sich selbst recusiren, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil sie die andere Partie ausmachen. Wie schwer ist hier nicht meine Rolle? Warheit, sagt man, trift allenthalben Verteidiger an: ich will es sehen. — Ich biete selbst Waffen gegen mich an und gestehe, daß ich ein Jüngling, der selbst wenig Erfahrung zu haben, zu sagen nicht scheuet: — Solte ich aber jezt schon einigen Eindruck bei Freunden der Warheit machen; Was hätte ich mir nicht in Zukunft zu versprechen!*

Zwey Drittel von den zurückgekommenen jungen Gelehrten, wenn sie ehrlich sind, und die Warheit sagen, und thun sie es nicht auf einmal, so muß ich Consensualbriefe holen, würden gestehen, daß sie nach ihrer Rückkunft selbst von der blühendsten Akademie, fast so viel — als nichts wissen: Ist das die Absicht gewesen, Nichts zu erlernen, so haben

* Vom Character eines grosen Gelehrten, den ich mir in allem zum Model vorgesetzet, erwarte ich Nachsicht. Man darf ja erwarten, was einem Manne angebohren ist?

ben sie sie volkommen erreicht. Sie werden gestehen, daß sie sich über die Weisheit bloser Practicanten verwundern, daß sie zitternd die Feder ansetzen, wenn sie nur das Geringste schriftlich aufsetzen sollen. Glücklich genug, wenn sie Schreiber halten können, die nie Tribonian mit seinen Emblemen gekannt, werden sie sich gänzlich auf diese verlassen; mit Erstaunen sehen sie Magistratspersonen in Collegien sitzen, die nie Akademien besucht, und über deren richterlichen Decisionen sie sich dennoch verwundern, worüber ich mich jezt nicht mehr verwundere.

Diese Magistratspersonen folgen ihrer Vernunft, einer natürlichen Billigkeit. Handels- und Policeisachen, nebst Handwerksdingen decidiren sie ohne dis besser, als Gelehrte. Aber auch in eigentlichen juristischen Sachen urteilen sie schneller, als wir Gelehrte zweifeln. Ihre Köpfe sind nicht mit so vielen gelehrten Grillen angefült, die bei uns fast alle Vernunft ersticken. Hat, war lezthin bei einem aus vielen Ungelehrten und einem Gelehrten besezten Magistrate die Frage, ein statutarisches

Recht auch ausserhalb dem Bann der Stadt seine Gültigkeit? Es war nemlich das Stadtrecht in Absicht der Succeßion unendlich von dem verschieden, in dessen Bann einige Güter lagen. Der Gelehrte brachte eine Menge von Distinctionen an, bald waren statuta personalia, bald realia, bald mixta da: der Magistrat, ohne sich an alles dis zu kehren, decidirt: Ja, es hat statt: beede, obgleich in verschiedenen Bannen gelegene, Güter müssen nach unsrem Statutenrecht beurteilt werden; wenn gleich ein Magistrat nicht über seinen Bann befehlen kann, denn das Statutarrecht ist uns vom Kaiser gegeben, und mithin muß es seine Kraft und Gültigkeit äussern, so weit als nämlich des Kaisers Autorität geht. Mir gefiel diese Decision, ich fand sie vernünftig, nur der einzige im Magistrat sitzende Gelehrte schüttelte den Kopf, und war nicht zufrieden.

---

Der Fehler liegt sicher nicht allein an den Gelehrten, die auf Akademien lehren, ich kan aber die Schuld auch nicht allein auf die Jünglinge werfen. Ich glaube immer, den Satz

als

als einen Grundsatz annehmen zu dörfen, daß blose Theorie so viel taugt, als wenn man gar nichts erlernt hätte. Daher fiel man auch auf Akademien auf die nötige Einrichtung practischer Collegien; und es haben in der That grose Gelehrte, deren Einsichten weit über mein Lob erhaben, dem vorhin bemeldten Fehler durch practische Collegien abzuhelfen gesucht; allein meiner Einsicht und Erfahrung nach sind sie lange noch nicht zureichend. * Was ganz vollkommenes dörfen wir freilich uns niemals versprechen: Es scheint, daß Mensch und Volkommenheit zween feindliche Pole und ganz unreimbare Sachen wären; allein es ist uns doch erlaubt, der Volkommenheit, so stark als

* Die meisten Gelehrten, so dergleichen Anstalten getroffen, haben sehr oft die nötige Erfahrung selbst nicht gehabt, und doch Leute in Sachen unterrichten wollen, die notwendig eine Erfahrung von Seiten des Lehrers voraussetzen. Es wäre zu wünschen, daß Gelehrte nicht immer auf der Akademie blieben, sondern eine Zeitlang in Collegien arbeiteten, und dann wieder auf Aka-

als immer möglich, uns zu nähern; und dann wird das Volkommenste immer dasjenige seyn, das das minder Unvolkommenste ist, wird daher auch nach der gegenwärtigen Verfassung immer viel Gutes erhalten, wie man nie läugnen kan, so könte doch meiner Einsicht nach noch weit mehr erhalten werden.

Wer kennt nicht die grosen Verdienste des berühmten Göttingischen Herrn Geh. Justizraths Pütters, so wie um alle Teile der Jurisprudenz, als in besonders um die juristische Praxis? Wer hat vor ihm den Begrif derselben so weit ausgedehnt, als er? Wer unterrichtet so brauchbar, als er? Wer freut sich nicht, sein glücklicher Lehrling gewesen zu seyn? Wem wolte man es nicht wünschen,

es

Akademien zurückgiengen. Welch eine verdaute Theorie würden wir nicht davon erwarten dörfen? Ich traute Herrn Rath Rudlof zu citiren. Von der Akademie weg beziebt er eine andere; gienge er aus dem Gericht, das er ziert, wieder auf Akademie, so würde er sicher den Unterschied bemerken, und seine neue Zuhörer ihn fühlen.

es in Zukunft zu werden? Praxis war vor ihm ein elender Schlender, und dieser Gelehrte hat sie zu einer Wissenschaft erhoben.

Weit entfernt, daß ich mich erkühnen wolte, das ganze Institut dieses vortreflichen Mannes zu tadeln, (ich würde mir eine Quelle von ewigen innerlichen Vorwürfen graben), bin ich mir seiner Vorzüge und meiner Schwachheit zu wol bewußt. Allein der Freund der Warheit verarget es mir sicher nicht, wenn ich mit meiner gewönlichen Freimütigkeit meine Gedanken eröfne; — Pütter ist und bleibt der Stifter einer brauchbaren juristischen Praxis: Seine Vorgänger haben nur schwache Plans entworfen, bis der grose Baumeister ein schönes und gründliches Gebäude aufgeführet. Allein solte man, wenn das Gebäude schon fertig, nicht hie und da noch eine andere Einrichtung treffen dörfen? Solte man hie und da nicht Zierrathen anbringen können, die den Werth des Gebäudes erhöhen? Zierrathen, die uns fremde Lande, tiefes Nachdenken entdecken lehren? Pütter ist ein Geist, der den Wuchs einer Wissenschaft mit Vergnü-

gnügen sieht, und die nicht verachtet, so auf seinen Schultern stehen, vielleicht hie und da im Superficiellen etwas entdecken, indem sein solider Verstand in den Grund der Dinge sieht.

*

* *

Von Akademien zuruck, auf denen ich meine Zeit gewis nicht auf das schlechteste angewendet, vol von der akademischen Methode, sah ich mich in dem Ort, wo ich lebe, genöthigt, juristische Collegien zu halten, und ein ungemeiner Geschmack am akademischen Vortrag erhielt mich immer bei meinem einmal gefaßten Vorsatz. Seit einigen Jahren hab ich angesehenen Personen die Rechte erklärt und zwar nach der gewöhnlichen juristischen Methode, Heineccius in Institutionen und Pandecten, Herrn Pütter im jure publico, Herrn Boehmer im kanonischen, so wie Mascov im Lehenrecht zu Grunde gelegt, von Paragraph zu Paragraphen erklärt, aus Gesetzen ihre Sätze bewiesen, die man nach der vortreflichen Pütterischen Methode gleich unten an den Sätzen findet; dabei hab ich den Unterschied

des

des gemeinen und französischen Rechtes gezeigt, so wie ein teutscher Doctor die Differenzen des teutschen Rechts anführt. Nun hätte ich geglaubt, daß ich meiner Pflicht volkommen ein Genügen geleistet, und daß keine leichtere Methode in der Welt sey, um die Rechte einem Lehrling beizubringen. Allein, die Sache war nicht an dem; denn meiner Zuhörer Absichten waren noch nicht erreichet, der Uebergang, den das Locale schon mit sich brachte, war zu stark, zu sichtbar. Wir haben hier den höchsten Rath der Provinz, das höchste Justizcollegium, das jeder von meinen Lehrlingen besuchte. Welch eine Verschiedenheit nahmen sie da nicht wahr? ich selbst muste sie bemerken. Die Dummheit meines Vortrags war sicher daran nicht schuld, wie solte mir die Eigenliebe dieses Geständnis abnötigen? daß nach geendigten Collegien die meisten meiner Zuhörer sagten, daß sie von allem nichts mehr wüßten, als daß man zweifeln müsse; und daß man sehr viel unbrauchbares Zeug zu lernen verbunden wäre. Man weis, daß z. E. Heineccius in seinen Institutionen verschiedene Titel hat de servis, libertinis, lege ælia sen-

tia,

tia, modis manumittendi solennibus, minus solennibus. Wozu alles dis, sagten sie mir? Ich hatte da gut von der feinen, eleganten, zierlichen, kritischen Jurisprudenz zu sprechen, von Basiliken, Theophils Paraphrasis der Institutionen, Antejustinianäischen Jurisprudenz, von Ueberbleibseln des Hermogenianischen und Gregorianischen Codex zu sprechen; man lachte, und ich glaube jezt, nicht mit Unrecht, so ein groser Verehrer als ich immer von der schönen Jurisprudenz bin und so sehr als ich mich oft in der Stille an die berühmten Holländer, einen Voorda, einen Rücker, dann an unsre grose Teutsche, Heineccius, Brunquell, besonders den Bach erinnere, und so sehr ich eines Puttmanns Schriften liebe; so fleißig als ich den Ottonischen und Meermannischen Thesaurus durchgehe, und auf Meisterische Art die Jurisprudenz chronologisch anzuordnen suche. Dem allen ohngeachtet fand ich, daß meine junge Herren so unrecht nicht hatten. Es sei nun, wie ihm wolle, ich fand nötig, meine Methode zu ändern, und damit sind sie nun alle äusserst zufrieden und mir selbst gefält sie ausserordentlich wol; denn der Uebergang von der Theorie

rie zur wirklichen Praxis ist so leicht, daß man nur den Ort verändern darf, um das nämliche zu thun, was man bei mir schon gethan. Die Probe ist davon gemacht.

Wir sehen geehrte, grose Magistratspersonen, Stützen des Königreichs und der Nation, die sich nie um die alte Justiz-Verfassung der Römer bekümmert, die die kritische Jurisprudenz nicht verstehen, und die doch vortreflich decidiren: die unsere Akademien, besonders in Rücksicht des juristischen Fachs, ansehen als Orte, wo man der Formalität wegen eine kurze Zeit sich aufhalten muß; die nach ihrer Rückkunft sich über die lächerliche Definitionen und Divisionen lustig machen, und die dem ohngeachtet in einigen Jahren volkommene Magistratspersonen sind. *) Weiter verlangt man

*) Vieles hat seinen Grund in der französischen Verfassung. Vor einiger Zeit, ehe ich die Sache mit eigenen Augen angesehen, hätte ich vieles für unmöglich gehalten, das ich doch wirklich angetroffen habe. Ich habe mich selbst über die Art, wie die junge Franzosen ihre Rechte in Strasburg studieren, geärgert.

man von uns nichts, und auch in Teutschland ist man zufrieden, wenn man nur das ist, mithin war es uns wenigstens klar, daß wir grose Magistratspersonen werden könten, ohne unsrer bisher üblichen Methode getreu zu verbleiben.

Im-

ärgert. Jederman weis, daß sie bis 16, 17, oft 18 Jahr wenig lernen: dann Hopp. examen Institutionum und zwar nicht alle Fragen, sondern nur einige auswendig lernen; so Stryk. quæst. jus. feudalis: darüber werden sie examinirt. Sie kehren zurück mit einem grosen Pergament, das man Licentiaten-Brief heißt. Drauf besuchen sie das Parlement; und der guten Einrichtung, dem Localen von diesem haben sie es zu danken, daß sie, was sie auf der Akademie erlernet, vergessen. Wirklich brauchen sie es auch nicht, und doch sind sie bald grose Magistratspersonen, vortrefliche Advokaten, gute Procuratoren. — Kurz, in Frankreich könte man ohne Nachtheil alle juristische Fakultäten auf allen Akademien gar leicht entbehren, respublica nullum inde caperet detrimentum. Eine harte Warheit, aber doch eine Warheit. Alle Gründe, so man wider mich anführen

Immer fält mir noch die vortrefliche Methode ein, der sich der so gelehrte, als liebenswürdige Herr Hofrath Gatterer bedienet, wenn er Collegien über Heraldik und Diplomatik hielt. Ich wolte wetten, daß er von den nämlichen Gedanken belebt, die ich jezt habe, die Lehrart seiner Vorgänger geändert. *)

Systeme enthalten, sie sollen es wenigstens, eine Zusammenkettung vieler einzelner



führen könte, hoffe ich in meiner Revision der Jurisprudenz zu entkräften. Hier ginge sicher ein neues Licht auf, das verschiedene nicht unnüzliche Veränderungen nach sich ziehen könte. Allein es ist noch zu frühe. — Noch schwätzen wir zu viel und handeln zu wenig. —

*) Ohne sein schönes Lehrbuch von §. zu §. zu erklären, gab er uns gleich Wappen. Er nahm ein Schild nach dem andern, und erläuterte uns bald den 30, bald den 20sten §. wie es die Sache mit sich brachte. Eben so machte er es in der Diplomatik. Heute von Siegeln, und zwar nur von Majestätssiegeln, morgen von Chrismen, und so f.

Warheiten, die in gehöriger Ordnung aufgestelt werden. Man muß alle einzelne Teile, alle Fächer, wol durchdacht, wol ausstudiret haben, ehe man ein System entwerfen kan: man muß viele einzelne Materialien zusammenführen, bis man ein wohl geordnetes Gebäude davon aufzuführen im Stande. *) Daraus folgt aber noch nicht, daß man nicht nach Systemen unterrichten sol: aber es ist auch nicht ausgemacht, daß man mit Systemen den Anfang machen sol. Ich finde sehr ungereimt, wenn man der Jugend eine abstracte Logik, eine Metaphysik, Kindern so gar eine Grammatik beibringt. Man kan sie vernünftig denken, raisonniren, wohl,

*) Wie schwer es sey, die Volkommenheit darinn zu erreichen, kan ich mit einem Exempel am besten erweisen. Man vergleiche z. E. das so gründliche Werk des Herrn G. J. R. Pütters institut. jur. publ. letzte Ausgabe. Ich habe eine Sammlung von 6 vorhergehenden Editionen gemacht. Welch ein Unterschied in der Anordnung? Jetzt machen Sätze das Fundament aus, die ehedem auf dem Gipfel stunden, ja selbst die zweite Ausgabe der letzten wol geordneten Edition ist doch wieder von der erstern verschieden.

wohl, auch ohne Grammatik sprechen lehren. Mithin einem Anfänger die Rechtsgelehrsamkeit und zwar verschiedener Rechten Grundsätze auf einmal in Systemen vorzutragen; Sätze anzugeben mit ihren Einschränkungen, Ausnahmen, entgegen gesetzten Gewonheiten, Schwierigkeiten der Gesetze, und diese noch durch Anzahl eines Schwarms von Auslegern zu verwirren, deucht mir, heisse den Weg, den wir zu gehen haben, mit Dornen uns bestreuen. Die Teutschen insbesondere finden deren dennoch in Genüge, und Dank sey ihrem Clima nebst einigen andern Umständen, daß sie nicht so viel Feuer, als wie die Franzosen haben; denn sicher hätten diese die Gedult nicht, so lange auszuhalten, als jene. Hat deswegen Frankreich geringere Magistratspersonen, als Teutschland? Verstehen jene weniger, als die teutschen Juristen? Vorurtheil, Eigendünkel der Nationen, und daß der auch bei ihnen sich befinde, hat Zimmermann vortreflich erwiesen, dörfen hier nicht entscheiden. *) Vernünftige



*) Ich habe schon oft gehört, und besonders bei denen, so sich als Kritiker der Nationen auf-

nünftige Commissarien müssen ernennt werden, die beede Nationen besuchen, die Sache, wie sie ist beschreiben, und dann es dem Ausspruch vernünftiger Kenner überlassen.

Die Natur der Sache selbst muste mich also darauf bringen, meine bisherige Methode zu verlassen: Erfahrung, Bemerkung, Augenschein

aufwerfen, ohne sie gesehen, gehört zu haben, gelesen, daß in Frankreich die Jurisprudenz nicht mehr blühe: warum? Weil sie keine Cujace, Brissone mehr sähen; weil man keine lateinische Folianten vol von Kritik und Antiquitäten mehr ans Licht stellet; weil man so gar lateinische Juristen ins Französische übersetzt. Dem allen ohngeachtet wäre es mir ein leichtes zu zeigen, durch eine kleine angestelte Vergleichung, daß unsre jezige Juristen noch eben so gros, als die Alten, deren Gedächtnis noch blüht, und daß ferner die jezige französische Juristen den teutschen nichts nachgeben. Es ist der Mühe werth, Frankreichs Jurisprudenz zu kennen, dann wird man leicht einsehen, daß wir keiner lateinischen Folianten mehr bedürfen. Unsre Magistraten bekümmern

schein muste mich vollends bestimmen, der Anblick groser Magistratspersonen, die vortrefliche Gelehrte waren und doch nicht nach teutscher Manier unterrichtet worden. Deren Umgang und gütige Unterredung muste mich näher überführen. Schreibstuben der Procuratoren fügten das ihrige bei. Die Schreiber hatten in einigen Jahren nicht allein eine vortrefliche Kentnis der Praxis, sondern sie wusten



mern sich wenig um Ulpian und Tribonian, ohngeachtet sie sie doch kennen. Der Advokat führt sie ihnen an; sie wissen aber nebst ihrem natürlichen Licht die Maximen des Königreichs, und die alten Magistratspersonen pflanzen gleichsam von Geschlecht auf Geschlecht die Jurisprudenz als ein Erbschaftsstück fort, und so führen sie durch ihre Urteile eine fast ganz uniforme Jurisprudenz im Königreich ein. Um sie aber bewundernswürdig zu finden, so wie sie es in der That ist, so muß man vorher auf teutschen Akademien studirt haben, dann französische Gerichtshöfe besuchen, und dann wird man einsehen, daß ich nichts, als lautere Warheit anführe. Ich weis wol, daß auch unsre Jurisprudenz noch nicht die allervolkom-

auch gleich in jedem vorkommenden Fal sich vortreflich zu helfen. Sie wusten das Recht nebst der Art, sich dazu zu verhelfen. Sie setzten vortrefliche Klagschriften auf: ihre Exceptions-Schriften waren meisterhaft, ohne jemals Regeln darüber gehört zu haben. Gelehr-

kommenste sey, daß viele selbst angesehene Schriftsteller, z. E. ein Voltäre, sich darüber lustig machen. Allein wie leicht ist es zu verlachen, zumal wenn man nur seichte Kentnisse von einer Wissenschaft hat; wie schwer ist es, besser zu machen? Ich wil nach und nach die Verschiedenheit der teutschen und französischen Jurisprudenz, es sey in Proceßsachen, oder im punctum juris angeben, und was die Decisionen betrift, so arbeite ich wirklich an einer Sammlung auserlesener französischer Rechtsfälle aus den besten Autoren zusammengetragen, deren ersten Teil ich bald ans Licht zu stellen gedenke. Man wird alsdenn leicht einsehen, auf welche Seite sich die Wagschale lenkt; wolte Gott, daß die Sammlung zur Verbesserung des teutschen Processes Anlaß geben könte. Hätte Friederich den französischen Proceß vollkommen eingesehen, so würde, glaub ich, sein Proceß ein anders Aussehen haben.

lehrte, so dabei stunden, zuckten die Achseln, sahen und hörten mit Erstaunen zu, wenn sie schrieben, oder als Orakel sprachen; und jeder Gelehrte muste mir gestehen, daß es ihm schwer fallen würde. Ein anderer machte einen vortreflichen Rapport, ohne jemals Walchens, des gewis gelehrten Mannes, Referirkunst gelesen zu haben. Der Erfolg davon war, daß die Gelehrten sich glücklich schätzten, die doch Praxis schon auf Akademien studirt, untertänigst sich neben den Schreibern niedersetzen zu dürfen, um Modelle von Schriften von ihnen zu erhalten, und die meisten wünschten gleich Anfangs in Schreibstuben gekommen zu seyn; denn dadurch wären sie leicht zu einer brauchbaren pragmatischen Kentnis der Rechte gelanget; und darf ich es sagen: alle glaubten und versicherten, daß es leichter wäre, ein berühmter Lehrer auf einer Akademie zu seyn, als ein brauchbarer Mann in Geschäften. Deswegen wünsche ich villeicht mich in einer Akademie zu vergraben. *) —



*) Wie viel tausend brauchbare Leute sind nicht in ewiger Vergessenheit begraben, indeß andere,

Gewis ist das, ich sehe täglich um mich herum wandelnde Beispiele, die sich erst durch die Schreibstube in Stand gesetzt, ihrem Vaterland zu dienen. Aber auch das laß ich mir nicht nehmen, daß, wenn man in Göttingen sich Mühe gegeben, und dann in eine Schreibstube gekommen, und da wieder wol gearbeitet, man beedes gethan zu haben nicht bereuen darf; und dann giebt es ja Mittel, einem die Akademie nach dem Abzug nicht verhaßt zu machen, wenigstens noch werther, als wie sie uns jetzt scheint, und das ist ja, warum ich schreibe. Ein billiger Leser findet immer, daß man zu viel Theorie und zu wenig Praxis auf Akademien findet. Was hilft es dem gemeinen Wesen, wenn Bachov einen grosen und berühmten Tractat de actionibus geschrieben? dem aber der Richter seinen Libell als ineptum, wieder zurückgibt. Das hat der Richter aus Hochachtung gethan, denn der Regel nach hätte er ihn mit den Zähnen zerreissen sollen. Wer dient aber, ehrlich zu sprechen, dem Pu-

blikum

dere, die nicht so brauchbar sind, in allen Journalen und gelehrten Wörterbüchern glänzen?

blikum besser, Bachov oder sein Schreiber? Jener, der immer in unserm Andenken blühet, und dieser, den niemand kennet? Dennoch sol letzterer Bachovs Libell verbessert dem Richter übergeben haben, den auch der Richter angenommen. Freilich kan letzterer keinen gelehrten Tractat vol von gelehrten Citationen und Altertümern schreiben. Er kan nicht untersuchen, was actiones bonæ fidei, stricti juris, arbitrariæ seien, worinn ihr wahrer Unterschied bei den Römern bestanden; er weis nicht, warum die actiones prætoriæ nur annales wären, *) eben so wenig als warum die habitation nicht durch mediam capitis deminutionem verlohren gehe, weil sie in facto bestehe, und nicht in jure, noch weniger was actiones in duplum, in triplum, quadruplum seien.

*) Materien, die viele gelehrte Schriften veranlaßt und durch deren Verlust die Welt viel würde gelitten haben, dem ohngeachtet mit allem, was man darüber geschrieben, ist man bis auf den heutigen Tag noch nicht gewis, was alles das für Sachen seyen. Am besten deucht mir daher, man lasse es liegen, und bekümmere sich mehr um das Nüzliche. Ein Artikel der Revision.

seyen. Dennoch hab ich viele Schreiber gekannt, die actionem mutui, ohne sie dem Namen nach zu kennen, in eine Supplik gebracht, und von dem ausgelehnten Capital keine Zinsen gefordert haben. Ich fragte: warum man es nicht thäte? Weil, antwortete man mir, wir keine begehren dörfen, wenn sie nicht ausdrücklich versprochen worden oder der Beklagte in moria. Wird er condemnirt, so spricht sie uns der Richter vom Tag der angebrachten Klage zu. Mithin wusten diese, was ich wuste, ohngeachtet ich es nur etwas deutlicher sagen konte: daß nämlich actio mutui eine actio stricti juris, mithin nicht ausdrücklich versprochene Zinsen nicht gefordert werden können. Kurz, der gelehrte Bachov und sein Schreiber verhalten sich wie zween Mediciner, davon der eine alles, was er sagt und verschreibt, aus dem Altertum herholt, aus Galenus und Hippocrates beweißt, selbst griechisch und lateinisch spricht, und mir ein nicht gar vernünftiges Recept verschreibt, indeß der andere ohne die anderthalbschuh lange Formeln, auf eine vortrefliche Erfahrung sich stützend, mir eine simple Arzney gibt, die mir leicht und geschwind meine Gesund-

sundheit wieder herstelt, da der andere Altertumsmäsig mich umbrächte, und er aus einem Arzt sich leicht in einen Todengräber verwandeln könte, ohne daß man sagen dörfte, er habe sein Handwerk geändert.

„Fecerat & Medicus, quod nunc Vespillo facit Diaulus.

Schlüsse, Erfahrungen, Bemerkungen in meinem juristischen Fach überzeugten mich aber alle nicht so stark, als die Werkstube eines Schlossers. Der Monarch davon, g. d. der in seiner Jugend aus einem verunglückten Mathematikus, der sich besonders auf Mechanik geleget, ein Schlosser geworden, der wil Wunderdinge hervorbringen. Ein guter Freund vertraut ihm einen Jungen zu einem andern, den der Meister schon etliche Wochen hat, und den er nach dem gewönlichen Schlendrian unterrichtet. Der neue ist ihm besonders lieb, auch besonders empfohlen, und an dem wil er sein Meisterstück machen; das sol, sagt er, einen Mann geben, von dem Europa sprechen muß. Der dumme alte Junge lernte täglich

fort,

fort, allein dem neuen Ankömmling erklärte der Meister täglich etliche Sätze zuerst aus der reinen Mathematik, dann aus der angewandten. Er cirkelt ihm an der Tafel alle Arten von Schlössern seit dem Kasten Noahs ab, er macht Erklärungen, zieht daraus Grundsätze, oder setzt Grundsätze voraus, zieht daraus Folgerungen, dann gibt er Problemen auf, alles wird bewiesen; a + b. — c = y. Folglich muß das Schloß eines Stalls nicht so kostbar seyn, als das von einem Zimmer. — So fährt mein Meister eine Zeitlang fort und nun geht es ans Arbeiten. Der liebe Zögling malte alles vortreflich an die Tafel, aber Schlösser, nicht einmal Riegel, konte er verfertigen. Der dumme vernachläßigte Junge hatte zum Erstaunen des Meisters inzwischen vom Gesellen vortreflich profitirt, und sein Kopf hatte sich aufgeheitert, und ich weis, daß wenn, er einige grose Werkstuben gesehen, darinn gearbeitet, er als ein nützlicher Meister wieder zurückkommen wird. Solte *) man daher nicht in allen Sachen mit der

*) Weit entfernt, Theorien zu tadeln, protestire ich vielmehr feierlich wider alle Andichtun-

der Praxis anfangen? und Wissenschaften wie Handwerker tractiren, und mit der Theorie aufhören? Erfinde Theorien, wer wil, wenn wir nur alle arbeiten können. Warum finden gelehrte practische, in Aemtern stehende Männer meinen theoretischen Vortrag weit nützlicher, weit schöner, als Anfänger? Habe ich nicht davon den Grund angegeben? Einen Grund, den ich anfänglich nicht einsehen konte. *) Kurz, ich glaube behaupten zu dürfen,

tungen, so man mir machen könte oder wolte. Ich gestehe vielmehr, daß ich der gröste Freund und Verehrer davon bin. Ich spaziere gerne in einem wol geordneten Gebäude herum. Aber erst nach langer Praxis lerne ich eine Theorie recht schätzen. Und das ist eben die französische Methode; wenn der practische Gelehrte theoretisch wird, so kan erst die Wissenschaft sich einen Flor versprechen. —

*) Ich hatte, als ich Göttingen besuchte, noch keine Kentnis von der Praxis. Dem ohngeachtet fand ich Schönheiten im Vortrage, die viele andere nicht bemerkten, und die ich allen meinen liebenswürdigen Freunden bemerklich

sen, durch Gründe und Erfahrung unterstützt, „daß eine Stunde mit jemand arbeiten, weit nützlicher sei, als zehn Stunden theoretisch mit dem Lehrling anfangen.„ Seinen Sohn, seinen Lehrling frühe zur Ausübung der Tugend gewöhnen, Tugend ihm gleichsam zur andern Natur machen, ist besser, als ihm durch philosophische Definitionen, Di-

visio-

merklich machte. Hätte ich vorher schon practisch gearbeitet, so würde ich noch mit gröserm Vergnügen, wenn es anders gröser seyn konte, zugehöret haben. Oft hat mich Stilschweigen ergözt. Silence eloquent. Ich hatte in Herrn Mosers Bibliothek über das teutsche Staatsrecht und dessen Lehrer gelesen, ehe ich Göttingen besuchte, daß mit Herrn Pütters Anordnung im Staatsrecht niemand, er selbst nicht zufrieden, ohngeachtet er seinen übrigen Verdiensten alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich freute mich zum Voraus zu hören, was Herr Pütter antworten würde. Allein er sagte — nichts; dagegen zerlegte er das ganze Staatsrecht in seine Teile, jeder konte sehen, daß kein ordentlicher geschriebenes Buch in dieser Wissenschaft existirt. Mich, der auf

die

visionen, Einschränkungen sie beibringen: die eine Art wirket aufs Herz, die andere auf den Kopf: die eine macht einen brauchbaren Bürger, die andere einen Schwätzer. Warum ließt man einen Usong, einen goldenen Spiegel weit lieber, als Darjes und Wolfens philosophische, und Walchs christliche Sittenlehre? Weil hier abstracte Sätze, die man in der Anwendung vergißt, dort Handlungen angetroffen werden. Eine Sophie von Francourt, eine Pamela, eine

Cla-

die kleinsten Umstände aufmerksam war, frappirte besonders das Stillschweigen, das mir so beredt vorkam, und immer vorkommen wird, indem man Herrn Mosers gar nicht erwähnet, ihn nicht widerleget? Aber die Sache selbst widerlegte ihn schon, nur muste man aber den bemerkten Umstand vorher wissen.

Namque sagacius unus odoror — quid lateat.

Damals dachte ich schon, daß je mehr man wisse, desto brauchbarer sei eine Theorie. Ich könte tausend Umstände von der Art anführen, allein es sei mit diesem genug.

Clarisse, ein Grandison reißt mich in Empfindungen hin, grabt die Tugend in meine Seele, reißt böse Eigenschaften aus, setzt bessere Neigungen an die Stelle der alten, und abstracte in Systemen enthaltene Sätze, an die es sich zu erinnern, Mühe kostet, machen andere und mich — gähnen.

Solten wir nun nicht Bemerkungen, die man in allen Teilen von Wissenschaften gemacht, die selbst Handwerksbuden bestätigen, und die gewis auf Vernunft und Erfahrung sich stützen, nicht auch in juristischen Dingen anwenden können? Solte auch nicht da Uebung der Meister seyn? Herr Moser hat es längstens eingesehen, und Herr Pütter ganz Teutschland gepredigt. Jener legte eine Staatsakademie an, und dieser hat seine vortrefliche Art, brauchbar zu seyn, hinlänglich in der Einleitung zu seiner juristischen Praxis beschrieben. Erstere subsistirt nicht mehr, die andere möge zu Göttingens Ehre und Teutschlands Nutzen noch lange bestehen. Dieser Gelehrte glaubt, daß man bei seiner Art practisch zu unterrichten viel Nutzen schöpft. Ganz Teutschland wird sein Zeugnis nicht versagen.

Ich

Ich füge nun mein Büdchen bei, man tadle, man erhebe, man reisse es ein, vernichte es ganz und gar, ich kan es nicht verwehren: man lasse es entstehen, man besehe es dann, und dann urteile man. Um ein Gebäude aus einem schwachen Riß, der warlich nur ein Schattenriß ist, zu beurteilen, werden ohnedis schon Kenner erfordert. Und wie wenig gibt es derer? Ich wünschte, daß Gelehrte der Mühe werth erachteten, auf eine Gelehrten würdige Art Einwendungen dagegen zu machen. Aus meinen Antworten werden sie sehen, daß es mir nur um das gemeine Beste zu thun sei, und daß ich nur Warheit liebe. Meine Jugend und Entfernung von gelehrten Schriften heissen mich ohnedis Nachsicht erwarten. Es kommt hier nicht so wol auf mein Interesse, das ich gerne fahren lasse, als auf den Vorteil des Bauherrn an.

* * * *
* * * * *

Unsre juristische Bestimmung, wenn wir sie auch in dem weitesten Umfang überdenken, geht, meiner Einsicht nach, vorzüglich dahin,

vorkommende Rechtsfälle den Gesetzen nach zu entscheiden; Personen und Gütern ihre Rechte zuzusprechen; denen, so uns fragen, wie sie ihre Acten den Gesetzen nach einrichten sollen, damit man sie in Zukunft gegen alle juristische Waffen bestmöglichst sicher stellen könne, zu rathen; Rechte der Personen und Güter schrift- und mündlich zu vertheidigen, und wenn wir unser Amt noch erhöhen wollen, die Kunst zu verstehen, Gesetze zu geben; wenigstens dem Regenten anzuzeigen, was für Gesetze in seinem Lande zum Glück seiner Unterthanen, derer Vater er ist, wenigstens seyn soll, gegeben, wie die schon gegebene als schädlich, geändert, eingeschränkt werden sollen. Die erstere Art von Wissenschaft ist die richterliche Jurisprudenz, (jurisprudentia judiciaria) und wir sind meistens zufrieden, wenn wir Leute haben, die unsre meist aus Dummheit angenommene, oder aus Zufal entstandene Gesetze, ohne daß ein legislatorischer Geist sie eingegeben, ohne das gemeine Beste vor Augen gehabt

habt zu haben, zu erklären, und auf vorkommende Fälle anzuwenden wissen, dis deucht mir der geringste Grad der Jurisprudenz. * Die andere ist die cautelarische Jurisprudenz, (jurisprudentia hevrematica, cautelaris) die uns zeigt, wie wir Contracten, Testamenten, Eheberedungen, kurz alle juristische Acten einrichten sollen, damit sie in Zukunft nicht annullirt, caßirt werden mögen. Ein wesentlicher Teil ** der Rechtsgelehrsamkeit. Denn so



* Dennoch schnaufen die meisten jungen teutschen Gelehrten nur nach dieser Art, und nur diese ist es, die man meistens in practischen Collegien zum Augenmerk gelegt; zufrieden, wenn sie nur decidiren können, eilen sie wieder von Akademien weg: und die schönsten Teile vernachläßigen sie. Geht es alsdenn ans Rathen, ans Consuliren, so sieht es nicht zum Besten aus. Dann mag sich Stryk es gefallen lassen, wer kennt den grosen Gelehrten nicht? dessen Testament caßirt worden, weil Nullitäten sich darinn befanden, wenn er gut decidiren und sich selbst nicht rathen kan.

** Dem ohngeachtet wird er meist vernachläßiget, wer wolte sich nicht eine Freude, ja Pflicht

wie man in der Policei lieber Verbrechen verhütet, als begangene durch die Criminalrichter bestraft, eben so ist es besser, einen Act vorläufig so zu sichern, daß er nicht angegriffen werden kan, als ihn durch viele Spitzfindigkeiten nach langwierigem Proceß durch einige Instanzen durch salviren. Cajus sol einem Minorennen Geld leihen, er wil von uns wissen, wie er es anzugreifen habe. Ich gebe ihm alle Regeln an: Ein Minorenn ist, wenn ich richte, nicht schuldig, geliehenes Geld zu bezahlen, ausser man könne zeigen, daß er es zu seinem Nutzen angewendet. Der Minorenn hört nützliche Collegien: also gehen sie, Herr Cajus! zu den Professoren, entrichten sie die Honorarien selbst, bitten sie sich Scheine aus, daß sie in des Minorennen Namen das Honorarium

Pflicht daraus machen, die berühmten Schriften eines Stryks und des practischen Claproths de jurisprudentia heurematica zu durchgehen? Wer sie nicht kennt, verdient den Namen eines Juristen nicht. Mich freute, sie selbst bei Herren Franzosen zu finden, und bei Parlementen anführen zu hören.

rium mit — so und so viel entrichtet. Dann sind sie sicher; wil der Minorenn nicht bezahlen, wendet er vor, daß das Geld nicht zu seinem Nutzen angewendet worden, interloquirt der Richter auf Beweis, so haben sie gleich erwiesen. Sie legen die Scheine vor: und der Proceß ist gewonnen; besser ist immer, die Wunde verhüten, als sie heilen; und die jurisprud. cautelaris enthält die prophylactischen Mittel gegen künftige Chikanen. Wie nötig ist sie nicht, da täglich die Anzahl der Chikanirer sich mehret? Die dritte Art wäre die Advocaten Jurisprudenz, deren Geschäfte es eigentlich ist, die Partien schriftlich und mündlich zu defendiren; sie sehen die Sache mit andern Augen, als die Richter, an. Endlich die vierte und wichtigste, ist die *jurisprudentia legislatoria*, die göttliche Kunst, Gesetze zu geben; vernünftige Vorschriften zum Besten des Landes zu machen; Calenbergische Constitutionen zu entwerfen, alsfals zu ändern; und gehört gleich dis Recht blos dem Regenten zu, so weis doch jederman, daß nur Rechtsgelehrte der Regel nach sich damit abgeben sollen, und daß der Fürst nur seinen

Namen leiht, wenn gleich künftige Historiker alles auf Rechnung des Regenten setzen. Und wer weis nicht, daß das kaiserliche Kammergericht eine Art von Legislation ausübt, wenn es da, wo keine Gesetze vorhanden, in pleno, seine Senatusconsulta cameralia macht, die, bis Kaiser und Reich ein anderes verordnen, alle Kraft der Gesetze haben. Diese vier Stücke fordere ich nun von jedem, der den Namen eines Rechtsgelehrten verdienen wil, und der, so sie nicht besitzt ist ein, juristischer St.

Dar-

Eigentlich und genauer abzuteilen hat entweder die Jurisprudenz mit zu erfindenden oder erfundenen Gesetzen zu thun. Jenes ist die legislatorische, der grose Teil der Staatsklugheit; diese vergleicht facta mit dem Gesetz und rathet, gibt Cautelen an (*cautelaris*), oder zeigt, daß das factum dem Gesetz conform, entgegen, (*Advocatorum*,) oder decidirt, urteilt, spricht. (*judiciaria*.) Ich schränke den Juristen hier nur auf seine wesentliche Bestimmung ein: es ist sicher ein Unglück, daß man in Teutschland noch mehr von ihm fordert. Staats- Cabinetsmann und Jurist sind Begriffe, die nicht immer harmoniren. Schade wenn

der

Daraus fliesset, wenn ich mich nicht betrüge, natürlich die Folge, daß eine practische Anstalt, die unsern Lehrlingen alle genante Vorteile auf einmal gewährte, den bisher üblichen, die nur eines oder das andere, oder zwei Stücke verschaffen, vorzuziehen sei.



der Jurist zur Regierung des Landes, zur Kammer, Fabriken, Commerz, Münzwesen gebraucht wird: alles muß er freilich verstehen, alles gehört in sein Fach, wenn das punctum juris, das Mein und Dein dabei in Frage kommt, und in diesem Betracht ist es wahr, daß das Studium der Rechte ins Unendliche geht, der Horizont der Juristen erstaunend gros, und keine Venus durch ihre Sonne gehen darf. Der juristische Himmel erstreckt sich über alles, wo nur etwas vom Rechte vorkommt, und das ist der Grenzstein, der Justiz und Regierungssachen von einander unterscheidet; Grenzstein, den der vortrefliche Struben gesetzt. So hat denn Pomponius Recht, wenn er glaubt, daß der Rechtsgelehrte den Tod vor Augen, den einen Fus im Grabe, noch immer lernen müsse; wie ziehen unsre Jünglinge nicht die Füse zurück? —

Nicht als wenn ich meiner Methode schon dieses Prädikat zuschreiben wolte: nein, ich gebe nur den Maasstab ab, nach der sie gemessen werden sol. Doch mögen Kenner nur messen, besonders der, so schon so viel gemessen hat. —

Wie können wir nun alle angegebene Bestimmungen eines wahren ächten Rechtsgelehrten am kürzesten und leichtesten erreichen? Uns auf die faßlichste und leichteste Art in den Stand setzen, vorkommende Fälle zu entscheiden, jedem Anfragenden den besten Rath zu ertheilen, (solte er uns gleich hohe Festungen, Thürne im Perspectiv zeigen) unsrer Partien Rechte auf die bündigste und schönste Art zu verteidigen, und gleichsam die Directoren von der richterlichen Jurisprudenz zu seyn. Wie können wir Klägern von seiner Klage abweisen, den Criminel aus den Händen der Justiz ziehen, die Nase der Justiz am besten drehen? Und wie können wir die vernünftigste Gesetze entwerfen? Das sei die Aufgabe, oder wie können wir uns auf die leichteste Art in den Stand setzen, als Reichs-

hof-

Hofräthe, Kammergerichtsassessoren, Reichs- und Creisgesandten, Geheime Räthe, Präsidenten, Hofräthe, Amtleute, Gerichtsschreiber, Advokaten, Consulenten, Procuratoren am besten dienen, lauft meiner Einsicht nach auf das nämliche hinaus. Verstehen wir alle diese Metiers wol, so kan das Vaterland mit denen zufrieden seyn, so ihm dienen; allein wie gelangen wir auf die leichteste Art dazu, um uns, ohne verwegen zu seyn, diesen Aemtern widmen zu können? ohne daß es den Fürsten gereuet, seine Wahl auf uns haben fallen zu lassen.

Die Auflösung der Aufgabe ist kurz: legt eine juristische Werkstube an; macht aus Jungen Gesellen: als ächte, wahre Gesellen schickt sie wieder fort, bald werden es Meister seyn, die ihre Meister bewundern, aber auch oft übertreffen, dem ohngeachtet euch höher, als sich, schätzen werden; sonst habt ihr nur Gelehrte, nicht Menschen, gebildet. Auf die Einrichtung der Werkstube, Beschaffenheit des Meisters, der Jungen und Gesellen, Art

zu

zu arbeiten kommt nun alles an. * Zum Ort bestimme ich eine Akademie: je blühender, je besser diese ist, desto leichter geht die Sache von statten. Auf Akademien geht man ohnedis, mithin drücke man auf Akademien das Siegel vol auf. Es ist ohnehin das der Ort, wo die Lehrbriefe ausgefertiget werden, und dann finden sich noch viele besondere Umstände dabei, die sich leicht errath n lassen. Mithin wünschte ich, daß ein teutsches Genie zum Anfang auf einer teutschen Akademie das Institut anlegen möchte, in dem unter seiner Aufsicht alle von einem Juristen zu fordernde

Ar-

* Herr von Moser, der, meinen Gedanken nach, die Theorie zu weit herabsezt, hat schon ähnliche Gedanken durch Anlegung seiner Staatsakademie geäussert; ein gewis nüzliches Institut, dem nur fehlte, daß es nicht auf einer Akademie angelegt worden. Unter andern hatte der theure Gelehrte auch keinen Freiheitsbrief gegen Krankheiten erhalten, ein wesentlicher Umstand bei einem solchen Institut. Ist es auf einer Akademie errichtet, so sind Lehrer ohnedis genug da, die die Akademiker beschäftigen.

Arbeiten schrift- und mündlich verfertigt werden. Das leistet man ja? Ich sage, nein; weiter als angegeben, kan man aber nicht gehen? Ich glaube, ja, und darauf kommt es jetzt an, und das sol eben das Unterscheidende seyn, und wenn die Werkstube nichts bessers liefert, als bisher geliefert worden, so ist es nicht der Mühe werth, sie zu gründen; und dann verdamme ich mich selbst. Muß man sich nicht Recht sprechen können, ehe man andern Recht sprechen will? Also näher zur Auszeichnung des Plans.

---

Ich habe schon öfters nachgedacht, was ich, wenn ich ein Land regierte, mithin eine volkommene Justiz administriren und administriren lassen müste, für eine Justizverfassung treffen würde? Darauf kommt mehr an, als auf die Gesetze selbst. Ein Mann reichte allein nicht zu, ich litte nicht einzelne Amtleute; mithin verlangte ich ein Collegium. Ein juristischer Fal läßt sich aus vielen Gesichtspuncten übersehen, und Unwissende haben mich schon

oft

oft selbst in juristischen Dingen auf Decisionen gebracht, die ich ohne sie nie würde errathen haben. Daß das Collegium nicht zu zalreich, nicht zu schwach, versteht sich von selbsten. Was sol aber mein Collegium übrigens für eine Form haben? Die teutsche; sie ist gut, aber gefält mir nicht volkommen. Die Rechte der Parteien werden bei dem schriftlichen Vortrag nicht genug untersucht, der Ton ist zu monotonisch; Richter haben ohnedis alles Unangenehme von der höchsten Gewalt, das ihnen ihr Amt noch verdrüslicher macht, wenn man es nicht zu verschönern sucht; dabei profitirt in einem teutschen Collegium niemand, als die Richter, so sich nach und nach aufheitern; mit Mühe und Noth ziehen sich andere wieder nach, um ihnen zu succediren, und diese fangen dann wieder von vorne an. An meinem Collegium wünschte ich, wenn ich rechtschafne Richter gesetzt, gute Advokaten und rechtschafne Procuratoren. Ein rechtschafnes Collegium, das allen übrigen Justizcollegien im Lande vorsteht, muß auch gute Advokaten und Procuratoren bilden, keiner dürfte mir Richter werden, der nicht vorher Advokat gewesen.

wesen. Beede, Advokat und Procurator instruirten den Proceß: fehlten sie in der Form, so müsten sie mir bezahlen, und den Parteien wegen ihres Interesses verbunden seyn. Drauf plaidirt ein Advokat die Sache; der Gegner trit auf, trägt sie in einem andern Lichte vor: man interloquirt, spricht definitiv in einer Audienz. Alles hört zu, alles instruirt sich, Junge wie Alte profitiren davon, der Richter ist vergnügt, die Gelehrsamkeit der Advokaten, ihre Gründlichkeit ergözt ihn. Er spricht, ohne eine Schrift gelesen zu haben. Der Fal könte das gemeine Wesen betreffen, oder Personen und Sachen angehen, die unter der besondern Aufsicht eines vernünftigen Regenten stehen, mithin trit eine Person, die den Regenten vorstelt, vor dem Urteil auf, zeigt, wie man die Sache ansehen müsse; was für einen Einfluß die Sache ins Publikum habe; wäre die Sache schwer zu decidiren, auch auf dreifachen Vortrag noch nicht ganz klar, so müsten die Parteien durch ihre Advokaten schreiben, sie weiter aufheitern, dann machte ein Assessor den Rapport, und so ferner. Auf diese Art glaubte ich meinen Untertanen

die volkommenste Justiz zu administriren, ihre Processe würden auf die sorgfältigste Art von der Welt untersucht, das ganze Publikum litte nichts dabei, der Richter würde ergözt, wenigstens sein Amt ihm erträglich gemacht, der Untertan selbst könte hören und sehen, was für eine Mühe man anwendet, um ihm seine Rechte oder sein Leben zu erhalten.

Was helfen aber Spekulationen, wo die Sache selbsten spricht? Alles Nachgrüblen hätte Joseph vielleicht nicht auf Gedanken gebracht, die er durch Anschauen entstehen sehen. Aus meiner noch ungedruckten juristischen Reise ziehe ich folgendes aus:
„Wenn ich die verschiedene Gerichtsverfassun-
„gen, so ich gesehen oder glaubwürdig beschrie-
„ben gelesen, bedenke, und insonderheit die
„Art gerichtlich zu verfahren mir vorstelle,
„nebst der noch merkwürdigern Einrichtung
„der Collegien, so gestehe ich aufrichtig, daß
„ich keine bessere, schönere, leichtere, ein-
„fachere, als die französische kenne. * Nie

„wäre

* Man könte mit die türkische Procedur entgegen stellen. Allein man muß Türk seyn,

um

„ wäre ich der Meinung gewesen, wenn ich sie „ nicht zu sehen das Glück gehabt hätte. In Criminalsachen ist alles so streng, so sehr an „ Formalitäten gebunden, um Laster nicht „ unbestraft zu lassen, aber auch Unschuldige „ von ihren Banden zu befreien, daß jeden „ Augenblick, bei jedem Schritt der Richter „ genötigt, von seinem Richterstuhl herunter zu „ steigen, selbst Partie zu werden und zu be„ fürchten hat, daß er in alle Proceßkosten„ condemnirt werde.

„ So wie Frankreichs ächte gesetzte Be„ wohner sich characteristisch von den Teutschen „ unterscheiden, eben so unterscheidet sich auch „ ihre Justizverfassung von der Ueberrheini„ schen. Ich wil sie nicht von allen Fehlern „ frei sprechen, es ist aber gewis, daß sie an „ allen Fremden, so sie in der Nähe besehen, „ grose Lobsprecher findet. Die Einrichtung

„ eines

um hundert Prügel auf die Fussohlen zu erwarten. Ich gestehe, daß ich nicht Türk genug wäre, um mit dem besten Recht von der Welt vor dem Cadi zu gehen.

„ eines französischen Gerichtshofs prägt dem
„ Menschen tiefe Ehrfurcht ein; denn sie ist
„ majestätisch; und dem Philosophen, der die
„ Welt kennt, gefält sie gleichsfals ausseror-
„ dentlich wohl, wenn er auch die Richter
„ ohne ihre Ornate, ohne ihre prächtigen ro-
„ then Röcken sähe. Gewis hat sie der illustre
„ voiageur bewundert, und ihnen seinen kai-
„ serlichen Beifal nicht versagt.

„ Frankreich hat wie Teutschland Patri-
„ monialjurisdictionen (Justices seigneuriales,)
„ die seine Edelleute, Grafen, Herzoge, nicht
„ von oben herab erhalten, sondern Kraft der
„ alten herrschaftlichen Gewalt als ein wahres
„ Ueberbleibsel behalten haben, und diese üben
„ sie durch ihre Amtleute, (Baillis seigneurieux),
„ so sie selbst setzen, aus; und dann königliche
„ Amtleute, (Baillis roiaux); beederlei Arten
„ verwalten die Justiz in bürgerlichen und
„ peinlichen Sachen, nur hat der königliche
„ Amtmann als einen Vorzug, über so ge-
„ nannte Cas roiaux zu erkennen, die der
„ herrschaftliche Amtmann nicht untersuchen
„ darf. Die Justice seigneuriale ist übrigens

„ gerade

„ gerade wie in Teutschland, alta, media,
„ bassa, haute, moyenne, basse, hohe,
„ mittlere, und niedere Justiz. Nur mit dem
„ Unterschied, daß man bei uns leicht weis,
„ wer zur hohen, zur niedern, zur mittlern
„ gehört. Alle diese einzelne Richter, nebst
„ den Magistraten der Städte stehen entweder
„ unter einem Parlement oder Cour souve-
„ raine; als bei welchen alle Amtleute sich
„ präsentiren müssen, damit man untersuchen
„ könne, ob sie die erforderliche Eigenschaften
„ haben. * Das Parlement ist das höchste
„ Appellationsgericht in der Provinz, unter
„ dem folglich alle andere stehen. Es ist aber
„ auch das Gericht erster Instanz für die Glie-
„ der desselben, und die, so das Privilegium
„ haben, in erster Instanz demselben unter-
„ worfen zu seyn. Diesem Obergerichte steht
„ nicht allein das Recht zu über Civil- und
„ Criminalfälle zu erkennen, sondern es stelt
„ den subordinirten König der Provinz vor:
„ der zwischen dem Volk und Monarchen steht.



* Ich lasse hier aus, was ich von Präsidia-
len sage.

„Es kan selbst legislatorisch Verordnungen, „Reglements machen, die selbst Policeisachen „betreffen; es gibt Acht, daß das Land in „seiner Ordnung, in seiner Ruhe erhalten „werde. Es wacht, daß alle Beamten ihre „Pflichten thun, und unsere Könige haben „nie Privilegien in den Provinzen gestattet; „Charactern erteilt, ohne daß man alles dem „Parlement hätte vorlegen müssen; dis veri„ficirt, und läßt die Gnadenbriefe in seine „Register eintragen. Ein Parlement ist der „Lehenshof, bei welchem alle Vasallen der „Provinz sich präsentiren und Treue dem Kö„nig schwören müssen. Alle Parlemente des „Königreichs stehen unter dem Kanzler, der „in diesem Betracht das Haupt der Justiz ist „und gleich einem Orakel mit allen Parlemen„ten spricht. Aber auch gegen Parlements„sprüche läßt man den Untertanen noch ei„nen Weg offen; der führt zum Staatsrath, „Conseil d'etat. Man hat aber nicht oft „Ursache, den Weg zu betreten.

„Uebrigens hat man bei einem Parlement „die ewige Veränderung und Anordnung der

„Senate

„Senate nicht nötig, die einem Kammer-„Richter gewis oft verdrüslich fält. Alles „geht seinen Gang. Die Kammern ändern „sich alle Jahre von selbst. Man hat bei „uns nicht nötig, den Rapporteur eines Pro-„cesses geheim zu halten, jederman darf es „wissen, wer er ist, und wir können uns sicher „darauf verlassen, daß es auf unsre Sache „keinen Einflus hat.

„Was geistliche Sachen betrift, so über-„läßt seine Majestät den Erzbischöffen und „Bischöffen ihre geistliche Jurisdiction. Allein „auch bei uns hat man nicht Ursache zu zan-„ken, was in ein oder das andere Gebiet ge-„höret, der geistliche Masstab ist nicht der „unsrige. Alles, was temporel ist, geht Geist-„liche nichts an. Ueber die Ehe, so weit sie „ein Sacrament, können sie erkennen, das „Versprechen, ein Sacrament zu machen. „Dissolution der Sponsalien geht sie nichts „an: Kosten und Schaden wegen nicht er-„fülten Versprechens geht sie nicht an. Alle „Geistliche, wenn sie auch alle Provisionen „erhalten, müssen bei dem Parlement sich prä-

„ sentiren, bitten, daß man sie in Besitz des
„ temporalis spirituali annexi, das freilich nur
„ eine Nebensache ist, doch vergißt es keiner,
„ setzen möge. Hier müssen sie dem König
„ Treue schwören. Alle geistliche Gerichte,
„ alle Erz- und Bischöffe, selbst Papst, den
„ man gewis in Frankreich verehrt, wann er
„ in seinen Schranken bleibt, alle Vicarien,
„ alle Officialen sind dem Parlement unter-
„ worfen, und man appellirt als vom Mis-
„ brauch *comme d'abus* ans Parlement; und
„ dieses reformirt den Misbrauch. Glückse-
„ lige Nation, die der geistlichen Gewalt so
„ vortrefliche Schranken zu setzen wuste! Er-
„ habene Parlementen, die der Monarchie da-
„ durch einen unbeschreiblichen Nutzen ver-
„ schaffen, der der Religion nicht den geringsten
„ Eintrag thut, aber auch Geistlichen nicht
„ zu Herren der Welt macht. Wie weit ist
„ Teutschland nicht gegen dir, Frankreich! zu-
„ rück? Am Calcul aus der päpstlichen Rent-
„ kammer muß man es spüren. Volziehet also
„ ein simpler Geistlicher eine Ehe, ohne auf
„ die Opposition des Vaters, der Mutter zu
„ achten, ohne den Vormund seine Gründe
erör-

„ erörtern zu lassen, so appellirt man comme
„ d'abus: thut Vicarius und Official nicht,
„ was er sol, thut er, was er nicht sol, so
„ appellirt man comme d'abus, versagt er mir,
„ was er mir geben solte, appel comme d'abus:
„ mischt er sich ins Weltliche, abus: also wenn
„ er über Posseßion selbst eines beneficiums
„ spricht, abus, denn die Posseßion ist zeit-
„ lich; spricht er über Zehendem, abus; be-
„ obachtet man die Proceßordnung nicht,
„ abus; — verordnet der Papst etwas, das wi-
„ der unsre Maximen, abus; gegen den der
„ gemeinste particulier einkommen kan, und
„ thut es niemand, so ist der, so die Person
„ des Königs am Parlement vorstelt, der sich
„ der Sache annimmt. So zeigt man der
„ Kirche, von der selbst der Monarch ein Mit-
„ glied ist, daß sie ein Collegium im Staate,
„ und nicht der Staat in ihr sey. Man greift
„ dadurch den Fond des Processes nicht an,
„ sondern hebt nur den Misbrauch. Kurz, so
„ spiegelt sich vortreflich das Collegialrecht der
„ Kirche, und das dem Monarchen in Absicht
„ der Kirche zustehende Majestätsrecht, als

 woven

„ wovon jedes Parlement in seinem District „ eine Portion hat.

„ Jedes Parlement besteht meistens aus „ etlichen Kammern. Die Processe werden „ durch die Präsidenten verteilt. Eine hat „ vorzüglich Criminal, die andere Civilsa- „ chen. Jede ist mit königlichen Räthen be- „ setzt, die entweder geistliche oder weltliche „ sind. An jedem Parlement dienen Edelleute, „ die sich glücklich schätzen, ihrem König nur „ für die Ehre zu dienen, *) ohne Einkünf- „ ten

*) Warum hat Teutschland keine so generöse Edelleute, die an einem Kammergerichte um die Ehre dienen wollen? Wäre das Gericht in einem andern Zustand, so wolte ich wetten, daß Assessores generosi selbst ohne Sagen sich einfänden. Hätte ich ein beträchtlich Vermögen von Haus; so wäre ich der erste, der sich dazu meldete. So aber liebe ich keine nicht wol bemittelte Richter, wenn ich der Chicane etwas zugesprochen. Da inzwischen Cajus durch Vernachläßigung der Form um sein Recht gekommen, so wünschte ich letzterm, den ich selbst condemnirt, aus meinem Beutel das Abgesprochene zu ersetzen.

„ten zu ziehen. Man heißt sie Conseillers, „Chevaliers d'honneur, d'epée, weil sie De„gen tragen. Jedes Parlement hat Leute „des Königs, (Gens du Roi) Personen, so „vom König abhängen. Dahin gehört ein „General-Procurator, der zween Substitu„ten bei sich hat, die ihm aus allen Processen, „civil oder criminal, und zwar allen civil „Processen, so ihn angehen, den Rapport „machen, wornach er seine Conclusionen ab„fassen kan. In schriftlichen Processen gibt „er sie schriftlich, in mündlichen sprechen für „ihn die Herren General-Advokaten in der „Audienz. Uebrigens hat der Herr General„Procurator seine Substituten in verschie„denen Orten der Provinz, durch die er ein„zeln macht, was er im Ganzen am Parle„ment ausübt. Finden diese Misbräuche, so „suchen sie zu heben; finden sie nötig, Regle„ments zu machen, so präsentiren sie dem Par„lement ihr Ansuchen, und dieses gibt alsdenn „das Reglement. Sie haben auf alle Ge„richts-Bedienten der Provinz ein wachsames „Aug, alle Amtleute, Gerichtsschreiber, Fis„cale und Huissiers der Provinz stehen unter

„ ihnen. Daher müssen ihnen alle Schriften, „ ehe die Processe plaidirt oder rapportirt wer„ den, mitgeteilt werden; damit sie mündli„ che oder schriftliche Conclusionen geben kön„ nen. Uebrigens ist noch in jeder Kammer „ ein Greffier en chef, dann folgt ein Corps „ von Advokaten und Procuratoren. *)

„ Neben jedem Parlement ist eine Kanzlei „ angelegt, in welcher die Sprüche der Par„ lemente expedirt und gesiegelt, Lettres de „ rescission, d'abolition &c. im Namen des „ Königs erteilt, alle Assignationen ausge„ fertigt werden.

Andere vortrefliche Anstalten, z. E. Gottesdienst selbst auf dem Gerichtshof, ehe man ans Urteilen geht, die majestätische rentrées der Parlementen übergehe ich hier, nebst vie-

len

*) Auch diese sind in Frankreich ausgezeichnet. Auch diese verdienen eine besondere Consideration. Hier ist nicht der Ort, weiter davon zu reden, bis auf die Schreiber der Procuratoren, (Clercs,) ist mir alles merkwürdig.

len Bedienten, die ohne dis noch bei einem so ehrwürdigen Corps sich noch befinden.

Nun ist die Regel: Alles, was in civil Sachen plaidirt werden kan, muß contradictorisch plaidirt werden, es sey nun eine Appellation, oder eine Affaire erster Instanz. Nun sind die Processe entweder summarische, oder ordinäre. Jede haben ihre gewisse Täge. Ist eine Sache so klar, daß man einseitig, ohne den Gegenteil gehört zu haben, erkennen kan, so gibt das Gericht seinen Arrêt auf vorhergehenden Rapport eines Assessors der Kammer, der alle Woche umwechselt. *) Wird nun plaidirt, so heißt man es eine Audienz, wo alle Richter in einer Kammer erhaben sitzen, wo alle Advokaten und Procuratoren sich einfinden; wo selbst ein General-Advokat seinen Sitz nimmt; wozu übrigens jeder, der anhören wil, gelassen wird; der Advokat des Klägers, des Appellanten hat seinen besondern Platz, des Beklagten, des Appellaten seiner wieder seinen besondern. Der Ort zeigt dem Richter

*) So wie der Notarius hebdomadarius am Kammergericht.

ter schon die Qualitäten der Parteien an. Eine Cause, so heissen wirs, wird in ihrer bestimmten Ordnung aufgerufen, kein Richter hat noch keine Schrift gesehen. Der Advokat nennt seine Partie, ihre Qualität, ob sie Kläger, oder Appellant; und er nimmt gleich seine Conclusionen, das ist, schreibt dem Richter die Formel des erwünschten Urteils in unbeschreiblicher Kürze vor: hierauf detaillirt er das Factum, gibt seine Gründe an, warum Beklagter zu condemniren; das Urteil, von dem man appellirt, zu reformiren; und dann wiederholt er nochmals seine Conclusionen. Der Gegner antwortet, zeigt, warum er von der Klage zu absolviren, warum die sententia a qua zu confirmiren. Man sieht, wie da die besten Freunde die Rechte ihrer Parteien hartnäckig verteidigen: das Publikum; ihre eigene Collegen, belohnen sie mit Beifal. Ist es nun eine Sache, die den Staat betrift, die besonders Minorennen angeht, der alle die, so die Rechte der Minorennen haben, als Kirchen, Gemeinden, so trit der General-Advokat auf, der im Namen des General-Procurators das Wort führt, die Rechte beeder

Par-

Parteien entwikelt und so balancirt, daß man bald sagt, Kläger gewinnt. Nein — der Beklagte, der Appellant, nein, der Appellat, doch der Appellant; bis er denn die entscheidende Gründe angibt und nochmals sein Urteil anzeigt, seine Meinung, wie er glaubt, daß das Parlement sprechen müsse. Darauf sammlet der Präsident die Stimmen, und er spricht öffentlich in der Audienz das Arrêt aus, das bald interlocutorisch, bald definitif ist. *)

„Das Parlement auf die Klage Acht ha„bend; — einigermasen Acht habend; hat „Beklagten condemnirt und condemnirt ihn, „auf den Appel Recht sprechend hat ꝛc. —

So ist es einem Richter ausserordentlich leicht, Recht zu sprechen, wenigstens seine Meinung zu sagen. Die ganze Sache ist so aufgeheitert, daß auf das Plaidiren nicht die geringste Dunkelheit der Regel nach mehr Statt haben

*) Ist dem Interlocut ein Genüge geleistet, so kommt die nämliche Sache wieder in die Audienz.

haben kan. So geht in einer Audienz die wichtigste, die merkwürdigste Cause aus, das ganze Publikum ist davon unterrichtet, und bei allem hat der Richter sich nicht die geringste Mühe gegeben. Das Parlement hat das Publikum, besonders aufgeklärte Advokaten, zu Zeugen, und weis, daß noch ein Staatsrath über ihm ist, an den noch der Weg offen steht.

Ist dem ohngeachtet noch eine Dunkelheit vorhanden, ist ein Punct noch nicht volkommen ausgeführt, ist es besonders nötig, Schriften zu besehen, so wird ordonnirt: daß die Acten auf die Tafel *) zu legen. Darauf ernennt der Präsident einen Rapporteur, der gleich einige Tage darauf seinen Rapport macht, den Rich-

*) Wir nennen es Bureau; es ist eine besondere in der Kammer stehende Tafel, die blos zu der Absicht da ist, daß nach geendigter Audienz die Acten darauf gelegt werden, die alsdenn der Rapporteur mit sich nach Haus nimmt, um seinen Rapport machen zu können. Wie leicht ist das ihm nicht, da er die Sache schon vortreflich verfechten hören.

Richtern die Schriften zeigt, und so wird in der Audienz der Arrêt abgelesen. Ist endlich der Cas äusserst schwer; betrift er besonders einen schweren Rechtspunct, so gibt es einen schriftlichen Proceß; darinn vor einem Commissarius die Parteien schreiben müssen. Ist alles in Ordnung, so macht der seinen Rapport; und darinn gibt der General-Procurator seine schriftliche Conclusionen, dann erfolgt der Arrêt, aber nicht in der Audienz. Commissäre werden ernannt nach interlocutorischen Urteilen, wo es auf Augenschein, auf Beweis ankommt, und diese sind entweder Glieder des Parlements, oder Unterrichter, denen man die Commission aufträgt.

Der Arrêt, *) er sei in der Audienz oder bei verschlossenen Thüren (à huis clos) gegeben, wird

*) Ein jeder Arrêt enthält die ganze Procedur in sich. Nichts ist bestimmter als ein solcher Spruch.
„Zwischen Cajus Burger in — im Namen seiner Frau Clara — Vormund der hinterlassenen Kinder — in seinem eigenen Namen. — Kläger laut der Assignation vom 2. Jänner dis

wird vom Greffier en chef expedirt. Die Procuratoren geben die Qualitäten ihrer Parteien an, nebst den Conclusionen der Advokaten, dazu setzt der Greffier das Arrêt, den wirklichen Spruch. Der wird hierauf in der Kanzlei durchgegangen, gesehen, ob alles in Ordnung, und dann wird das königliche Siegel

dis Jahrs, significirt den 3. dahin zielend, daß Beklagter 2c. durch seinen Procurator N. erscheinend einer Seits: — gegen Hans — Burger von — als Vormund, als Ehgatt — Beklagten laut seiner Exceptionen significirt den 10. erscheinend durch N. seinen Procurator anderer Seits. Nachdem — Klägers Advokat concludirt, daß Beklagter zu condemniren sey, Klägern die 200 fl. 2c. Und Beklagtens Advokat concludirt, daß er von der wider ihn angestelten Klage zu absolviren mit Kösten.

Und nachdem — General-Advokat für unsern General-Procurator gehört worden:

So hat das Parlement Beklagten von der wider ihn angestelten Klage entbunden und losgesprochen, entbindet ihn und spricht ihn los samt Unkösten.

gel aufgedruckt. So erst darf der Huissier exequiren. In Criminalsachen wird nicht plaidirt. Ich weis nicht, ob es nicht besser wäre, Criminalsachen auf die nämliche Art, wie die Civil-Processe, zu behandeln; freilich ist es wahr, daß die französische criminal Procedur ausserordentlich sicher, äusserst gewis und mit vielen Formalitäten versehen ist; wenn nicht dann und wann fatale Umstände sie Fremden nicht sonderlich empfohlen, und einigen Untertanen sehr empfindlich gemacht haben. Wo ist aber ein Land in der Welt, das eine in allem volkommene criminal Procedur hat? So viel deucht mir gewis, daß, wenn Calas Affaire plaidirt worden wäre, seine Sache ganz anders beurteilt worden wäre, als sie beurteilt worden ist. Wer kennt aber nicht die besondere Umstände, so dabei noch vorgekommen sind? und wem ist nicht die Gerechtigkeit bekannt, die man noch seinem Andenken wiederfahren lassen? Vielleicht wenn andere Länder **Voltaire** hätten, so würden sie Exempel genug finden, die dem unsrigen änlich. Zudem ist es kein Fehler der Procedur selbst, sondern die nicht volkommen be-

obachteten Regeln der Procedur. Kurz, Ludwigs des Grosen Criminal-Proceß-Ordnung verdient noch mit der Caroline besonders verglichen zu werden.

Ueberhaupt ich kenne keine Proceß-Ordnung, keine Art zu procediren, es sei in Civil- oder in Criminalsachen, die leichter, deutlicher, planer, als die unsrige wäre, keine, bei der die Rechte der Parteien sorgfältiger erörtert werden, als die französische. Der Ort, der Majestät inspirirt, die Kleidung der Richter, der schöne Anstand, sind ohnehin Dinge, die im Ganzen einen grosen Einflus haben.

Diese Art Sachen zu tractiren, bildet vortrefliche Redner, und ich wüste nicht, ob wir bei der Verfassung, die wir haben, nicht Demosthenen und Ciceronen in Menge antreffen. Die Beredsamkeit, ein fast in allen Ländern vernachläßigtes Studium, blüht daher in Frankreich mehr, als irgendswo. Welch ein Entzücken für den Richter? alle Tage andere Redner zu hören, die die unanmutigste juristische Sache durch Salz, das sie darein

bringen,

bringen, anmutig machen, ihre Aufmerksamkeit erhalten! Der eine Redner sieht die Sache auf einer Seite an, der andere auf einer andern: der General-Advokat zeigt das Günstige von beeden; dann sind wieder 7. 8. 9. 10. Richter, die mit richterlichen Augen sie beleuchten.

Wozu nun aber alles dis? Warum seid ihr hier ein Lobredner der französischen Gerichtshöfe? Deswegen, weil ein Reichshofrath, ein Kammergericht, ein fürstliches Oberappellationsgericht, ein Hofgericht, mir zum Model nicht dienen kan, und mir doch hier auf die Zeichnung nach dem Model alles ankommt; die andere reichten zu dem Zweck, zu der Absicht, die ich erreicht wünsche, nicht zu; und der nach meiner Zeichnung gebildete junge Mann kan doch mit Ruhm und Ehre am Kammergericht, Reichshofrath, Oberappellationsgericht, Hofgericht dienen, und noch zu vielen Dingen gebraucht werden, wozu man die meisten Juristen übelangewendet htäte; wenn man nicht schlechterdings Magister Motze brauchen wil. Es leben aber nicht immer Friede-

richs die Dritte? — Wil man übrigens etwas imitiren, so nehme man immer das beste zum Augenmerk, stultus est, sagt Plinius, qui non ad incitandum sibi optima quævis exempla proponit, und ich glaube ganz unparteiisch davon zu sprechen, daß man keine schönere Justizcollegien erdenken könne, als die, so nach französischem Model zugeschnitten sind. Das respectabelste Corps, das ich kenne, ist die französische Magistratur, (la robe). *)

Wenn

*) Eure Richter haben aber meist ihre Stellen gekauft? Hat der, der Geld hat, immer den Verstand? Nein. Gesetzt, das Verkaufen juristischer Aemter sei ein Fehler, so gewinnt mein Satz unendlich dabei. Denn wenn auch eine Sache mit ihren Fehlern noch unendliche Vorzüge vor andern hat, so muß sie gar vortreflich seyn, wenn man die Fehler aufhebt. Teutschland kennt größtenteils das öffentliche Financiren der Aemter nicht, doch findet man in einigen Landesgesetzen selbst Pactsweise versprochen, „keinen Todengräberdienst in Zukunft zu „verkaufen. Man ernennt, glaubt man in Teutschland, immer Personen nach ihren

Ver-

Wenn denn nun ein teutsches Genie auf einer teutschen Akademie ein Institut anlegte, ein wirkliches Institut meyne ich, darinn man die Rechte der Parteien auf die nämliche Art erörterte, wie sie in den vorherbeschriebenen Parlementen erörtert werden; ein Institut, das ich in Frankreich durch Protection hoher Gönner villeicht anlegen darf, so wäre meine Absicht erreicht. Der Stifter davon sol ohne Finance erster Präsident seyn; er kan ohne Kosten Kammern machen, so viel als er immer wil; er darf eine Kanzlei creiren; er kan Conseillers ernennen; Advokaten und Procuratoren stehen unter ihm. Aber eine Bedingung sine



Verdiensten, Verdienste würden dadurch belohnet. Gut, — wenn also in Teutschland lauter wol meritirte Personen die uniforme, schöne, leichte, Procedur beobachteten, so müste denn Teutschland das allervolkommenste Reich seyn. Allein, ich gestehe es noch nicht ein, daß das Financiren der juristischen Aemter schädlich sei. Ich weis wol, wie sehr Voltäre gegen die Finance spottet; Spott ist keine Widerlegung. Kurz, die Sache verdient eine eigene Untersuchung.

qua non, er muß ein gelehrter Mann seyn, so, daß ich ihn fundo doctum, grundgelehrt, nennen kan, wenn ich als vir obscurus an ihn schreibe. Er muß alle Teile der Jurisprudenz, sein jus civile, canonicum, und zwar das päpstliche so gut, als das protestantische, jus feudale, criminale, publicum und jus germanicum privatum, Kammergerichts- Reichshofraths-Proceß, nebst dem gemeinen Recht der Natur, und zwar ein vernünftiges, Historie, algemeine, besonders die Reichshistorie, so oft Weltgeschichte ist, Genealogie, Heraldik, Diplomatik, Numismatik, Policei, und Staatsklugheit, auch Oekonomie verstehen. Er muß Kritik, Antiquitäten, geistliche und weltliche

suchung. Labouc sah das Recht kaufen, den Tod vor vielen Tausenden zu affrontiren, Menschen zu metzeln, und er muste zur grösten Verwunderung entdecken, daß die Käufer sich so gut herumschlugen, als die wol meritirte Militärs. Ist es decidirt, daß das Verkaufen nicht schädlich, so liese sich alsdenn beim Reich bewirken, was man bisher von ihm nicht erhalten können, nämlich Vermehrung der Assessoren an seinem so vernachläßigten Kammergericht.

liche Historie der Rechte von allen Teilen inne haben; und Eckards hermenevticam juris sol er verdauet haben. Hat er sich mit Medicin, selbst Chirurgie, so viel als ihn angeht, abgegeben, kennt er sogar die meisten Handwerker, so ist er mir noch werther, und weis er alles, so falle ich vor ihm nieder. Der Mann nun, der die meisten Eigenschaften, so ich bemerket, bei sich findet, der trete hervor, der sei der Führer, der Stifter des Instituts, der kündige sein practisches Collegium an.

Generös sei aber auch mein Mann; je schöner er den Ort ausziert, je majestätischer dessen Anblick ist, desto mehr verdient er mein Lob. Wer hört nicht lieber in einem schönen Auditorium zu, als in einem Winkel? Der Ort schon muß mir den Mann zu erkennen geben, Nebenumstände, die die Hauptsache erhöhen. Mein Genie ernennt also auf einer Akademie unter der starken Anzahl seiner Auditoren, 12 Räthe, und dazu wält er nicht einmal die geschicktesten, sondern die, so unverdauete Ideen aus allen Teilen der Rechte gesammlet haben, die aber doch immer etwas

 wissen,

wissen, und zwar je mehr, je besser. Diesen gefält die Idee des wirklichen Collegiums, sie meynen, sie wärens, und — sie sollen es werden. Hat der Präsident die bemerkte Generösität, so wird er noch vieles thun, das ich ihm nicht sage; errathet ers nicht, so ist er mein Präsident nicht. Also hat er zu seiner Rechten sechs, und sechs zu seiner Linken. Sie dreizehn sind erhöhet, dem geschicktesten weißt er den Platz des General-Advokaten an, dann ernennt er einen General-Procurator; die übrigen Zuhörer sind Advokaten, Procuratoren. Aus ihnen wählt er einen Greffier en chef; einen Archivar. Er, der Präsident, dirigirt die Kanzlei, er sieht den Arbeitenden zu.

Nun eröfnet er sein Gericht solenn, wozu er nach seinem Belieben alle Standespersonen zuläßt, und gewis wird er täglich Besuche erhalten, die seine Herren Zuhörer anflammen. Er hält eine Rede über die Göttlichkeit der Justiz; so wie Pütter ehedem über die Göttlichkeit der Policei eine gehalten. Er geht die unglückselige Zeit des Faustrechts durch,

und

und zeigt die Notwendigkeit der Justiz. Er zeigt nach Pütterischer *) Art, was ein Jurist für erhabene Eigenschaften haben müsse, teils in Absicht der Wissenschaften, damit er mich aus Dummheit und Unwissenheit nicht um mein Recht bringe, zu dem ich mir im Stande der Natur selbst hätte verhelfen können; teils in Absicht des Herzens, damit er nicht um Geld und Gut mein Recht verkaufe; er stelt die Stümper und bestechliche Leute als Landesplagen, als Scheusale vor, und grabt mit feurigem Griffel Redlichkeit in ihre Herzen. Dagegen entwirft er das Bild wahrer ächter Juristen, indem er die Gottheit auf Erden hinmalt. —

Drauf erklärt er seinen Plan; zeigt algemein, was eines jeden von ihm ernannten Amt mit sich bringe. Sie, erster Herr Rath zur Rechten, rapportiren mir die ganze Woche durch alle die Requêten, so ihnen die Procuratoren übergeben werden; wir müssen darinn sehen, ob wir auf einseitiges Gesuch erkennen können.



*) In seiner juristischen Encyclop.

Sie erzählen mir ganz kurz das Factum, fügen ihre Meinung bei, unterstützen sie mit Gründen; wir übrige werden darüber votiren, dann die Sache selbst so gemacht. —

Des Wochs ungefehr zweimal hält man Kanzlei: expedirt die Assignationen oder Citationen, und die Urteilen.

Sie, Herr Advokat, müssen plaidiren. Sie sind der Gegner. Sie, General-Advokat, führen das Wort; aus dem Gesichtspunct müssen Sie die Sache ansehen. Sie, Herr Greffier, führen das Protocoll. Von selbsten versteht sich, daß alle übrige Zuhörer das nämliche thun können; daß die Räthe abwechseln, so wie die übrige Bedienungen, und so ferner.

Und das — heißt Handwerksmäsig geschaft, und so — muß man schaffen, wenn wol gearbeitet werden sol, und daß eine Stunde so unterrichten besser sei, als zehen Stunden erklären, glaube ich nicht allein, sondern ich weis es, denn ich habe davon die eigene Erfahrung. Dadurch werden besonders in Rücksicht

einer

einer teutschen Akademie alle theoretischen Collegien practisch vortreflich wiederholt, alle theoretische Grundsätze practisch angewendet, besonders wenn der Präsident einen Kopf hat. Das Collegium der Actionen z. E. wird vortreflich repetirt, denn jeder Kläger muß concludiren. Alle Zuhörer lernen die Conclusionen auswendig, die alte *) formularische Jurisprudenz, die doch die beste ist, wird wieder hergestelt, unser ganzes Metier wird ein Handwerk. Der Proceß lernt sich von selbsten; jeder sieht den ganzen Gang des Processes ein, denn er hat selbst mit gearbeitet. Man sieht die Fehler, die Autoren davon aus den Schriften, aus den Acten; man sieht, daß auf eine andere Art Kläger hätte gewinnen können, wenn er besser berathen worden wäre; wir rathen also: und lernen rathen; wir defendiren Parteien; wir urtei-

*) Auch das wird noch Streit absetzen, ob die alte so gerühmte Simplicität der Jurisprudenz der formularischen vorgehe, oder diese jener? In einem eigenen Werk vom Einflus der Jurisprudenz auf eine Nation verdient die Frage untersucht zu werden.

urteilen; wir werden Redner, — deren Teutschland wenig aufzuweisen hat.

Der Präsident zeigt an, wie man jede juristische Sache behandeln, drehen, wenden, ansehen müsse, um sie von allen Chikanen zu entblösen. Er wird selbst oft den Chikanirer vorstellen, seinen Sitz verlassen, plaidiren; als simpler Advokat, als General; er wird den oben sitzenden Herren Räthen Angst machen; er wird zeigen, warum sie nicht recht decidirt; er ernennt inzwischen einen andern Präsidenten und läßt ihn den Spruch herstottern; damit sie in ihrem Vaterland ihn frei hersagen können.

Er erinnert sie fleißig, die vortrefliche Grundsäze der Pütterischen, Böhmerischen, Meisterischen, Compendien aufzusuchen, und das Corpus jur. civil. criminal. canonici, feudalis, publici, bei Handen zu haben. Er zeigt ihnen die Manier, Gesetze auszulegen; er selbst, wenn er plaidirt, ohne groses Geschwätz, ohne es ihnen nur zu sagen, erläutert das Gesetz aus dem Altertum, aus den Umständen, &c.

und sie müsten nicht verdienen, seine Zuhörer zu seyn, wenn sie dem schönen Beispiel nicht nachkommen, das ist, selbst in Altertümern und dergleichen Wissenschaften nachsuchen wollten. Er geht Processe mit ihnen durch, die ins Forstwesen, Handwerkssachen einschlagen, selbst die Kentnis der Chirurgie, Medicin supponiren. So begreifen sie denn leicht, was man wissen müsse: wie macht man es aber? Man läßt einem Wächter die Knochen zerschmeissen, läßt ihn curiren, und der muß versichern, daß der Wundarzt ihn unsinnig curirt. Kinder kan man nicht immer verhüten, — das Mädchen behauptet gegen die Hebamme, daß es übel curirt worden. So in Lehenssachen, so in peinlichen Fällen. Er, der Präsident, läßt Criminalprocesse instruiren; wo entweder ein peinlicher Ankläger ist, oder den der General-Procurator ersetzt, der im Namen des Staats Verbrecher verfolgt. Wie fleisig wird man alsdenn nicht Wrisberge, Richter, und Beckmann besuchen, wenn sie juristische Medicin, und Technologie vortragen? Wie sehr wird man dann schätzen lernen,

was man vorher nicht recht kennt? Wie wird einem das, was man als amusant ansah, notwendig scheinen? Wie kan ich requiriren, daß ein Färber seine Tücher nicht an einem fliesenden Bach ausschwenken kan, wenn ich nicht sicher weis oder warscheinlich glaube, daß seine Materialien der Gesundheit des aus dem Wasser trinkenden Viehes, des am Wasser angelegten Bades, schädlich seien?

Dann müste mein Präsident seine Stelle nicht verdienen, wenn er nicht von einem patriotischen Hof, der eine blühende Akademie gestiftet, und der den Flor noch immer erhöhen wil, von einem erlauchten Minister, dem die Sorge einer Akademie anvertraut ist, das nicht erhalten könte, was andere Gelehrte entweder durch ihre Sollicitationen ausgewirket, oder was Ministers, die auch ohne Sollicitation schon wissen, was zu thun ist, gethan haben. Freilich kenne ich unter allen Akademien keine bessere, keine, für die der Hof patriotischer denkt, als Göttingen; und Göttingen könte auch vorzüglich vor andern das prästiren und von Hannöverischen Ministern könte man vorzüglich

lich erhalten, was ich angebe. Nämlich um in der Diplomatik brauchbar zu unterrichten, wäre ein wahrer Urkunden-Mann, gröser als Justin, und Tustin, Göttingens Gatterer schon hinreichend gewesen: aber um recht brauchbar zu seyn, bekommt er Diplomen, Originalien aus dem Hannöverischen Archiv, nicht ein Original, das eine an Pfaffen geschehene Schenkung einer Hufe Landes uns versichert, sondern das uns die Verwandlung eines freien Herzogtums in ein Reichslehn versichert; kurz, ein Grundgesetz des Staats. Gatterer rühmt die gnädige Vorsorge in seinen elementis artis diplomaticæ schon an. Man kennt die schöne Bibliothek von Göttingen; man kennt den ökonomischen, den botanischen Garten, und solte mein Präsident nicht Verstand genug haben; solte der es nicht dahin bringen können, daß erstlich kleine Policeisachen seinem Collegium anvertraut würden, die seine Zuhörer nach der gezeigten Methode untersuchten, beurteilten und decidirten; solte er nicht seinem Collegium einen so starken Credit zu verschaffen wissen, daß ihm ein Hofgericht von Hannover, eine Justizkanzlei, ein Oberappellationsgericht Pro-

cesse anvertraute, nicht allein decidirte, sondern zu decidirende? Solte ers nicht dahin bringen, daß viele auf sein Collegium compromittirten, wenn sie hören und sehen, wie gründlich man Sachen untersucht? Solte er nicht gar sich wagen dörfen, Criminalsachen zu begehren, Criminels zu beurteilen, oder ihnen den Proceß auf seine Art, die eben so gut, als die, so in der Braunschweig-Lüneburger Criminalinstruction gezeigt ist, instruiren zu dürfen? und wenn er ein Mensch ist, kan er nicht um die so vernachläßigte Processe der Armen anhalten, da die Justiz bei ihm nichts kostet? Kurz, weis er mit aller seiner Gelehrsamkeit alles das nicht einzurichten, so ist er warlich mein Mann nicht, und er wage sich nicht an ein Institut, das er nicht ausführen könte. Mein Präsident muß ohne dis noch ein Mann seyn, der nicht blos gelehrt ist, er muß etwas weiter sehen, besonders in der Geographie nicht ganz fremd seyn, und er muß mir Gullivers Reisen ohne Schlüssel verstehen, denn sonst ist er nur ein Schach Baham, der alsdenn erst eräth, wenn man ihm tausendmal etwas erklärt.

Und

Und das wäre denn der practische Plan, nach dem man verfährt, wenn Leute schon eine Zeitlang auf Akademien zugebracht. Allein, man kan ihn leicht auch so einrichten, daß man mit Anfängern auf die nämliche Art zu Werke gehen kan. Ich bin der Schlosser, Sie, verzeihen Sie mir den Ausdruck, die Jungen. Man muß mit einander arbeiten: Sie gehen als gelehrte Gesellen zuruck, die nicht nötig haben, sich erst wieder bei einem Jungen zu erkundigen, wie man dis oder jenes macht; sondern Sie wissen alles zu machen, nur hat jeder Ort, zum Unglück jedes Land, seine eigne Façon von Schlössern. Sie sehen eines an, und können es gleich machen. Sie werden nach und nach ihre Schlösser einführen und die alten abschaffen; es muß jedem einleuchten, daß Ihre Art besser, als die alte, die unverjährte Rechte der Vernunft müssen eingesetzt werden.

Kurz, durch unsere Art bilden wir Lehrlinge, und Männer, die alle Bescheidenheit haben; eine bei Magistratspersonen nötige Tugend. Wir bilden vortrefliche Redner, wir bilden Negociatoren, und — was die Hauptsache ist, Patrioten.

Ein Plan kan erst durch die Folgen sich rechtfertigen, doch sieht man oft schon zum voraus ein, ob derselbe was tauge oder nicht. Geschicht dem meinigen ein Genüge, erwecket mein stumpfer Kopf das teutsche Genie, und ist es der Mann, den ich gezeichnet, so ist doch leicht aus schon gesagtem abzunehmen:

1). Wenn einer der Gesellen von einem Kreis eine Præsentation ans Kaiserliche Kammergericht erhält, so muß er mir die Schriften eines Harpprechts, eines Nettelblas, eines Cramers, selbst eines Mynsingers und vortreflichen Gails schon kennen: und bei seiner Ankunft, gleich nach seiner mit verschiedenen Hänseleien verknüpften Aufnahme arbeiten. Hoffentlich wird er in die Senate marschiren können, wo man ihn hinweiset, und im Plenum selbst wird seine Stimme nicht die absurdeste seyn. Fleis und Wissenschaften, das ist, Fähigkeit zu decidiren, selbst zu Senatusconsulten zu contribuiren, muß er mitbringen. Mit Freuden sol er an die gewöhnte alte simple, leichte Procedur denken, und den verwickelten, langwierigen Proceß des Kammergerichts, bald einsehen. Dann vielleicht hat er Mittel

und

und Wege, Aenderungen anzubringen, die Teutschland Nutzen verschaffen. Den, der künftiger Kammerrichter wird, so vergnügt und zufrieden als man mit dem jezigen immer seyn kan, wünschte ich eine Zeitlang in dem Collegium zu sehen, ehe er zu seiner Bestimmung abgeht. Wie bald hätten wir eine andere Kammergerichtsordnung; wie bald würde das Unbestimmte besser bestimmt, das Unbrauchbare ausgelassen, das Ungewisse gewis gemacht werden? Wie müste nicht dem verfallenen Gericht, das dennoch Teutschlands unerkanntes Kleinod ist, sein Glanz wieder hergestelt werden? Der Zögling dörfte auch unter die Glieder der Visitation sich wagen, und er würde gewis, es sey in der Qualität eines Visitators, oder eines Revisoren, eine ausgezeichnete Rolle spielen, nicht übermüthig seyn, sondern mit aller Modestie sagen, was er denket; Patriotismus würde ihn beleben, Wissenschaft ihm Mittel und Wege genug an die Hand geben, Teutschlands Kleinod zu erhalten, und Bescheidenheit würde ihn Visitatoren und Visitirten lieb und werth machen. Beede suchten das gemeine Beste, und wenn sie in Amt und Einsichten nicht eines

nes Sinnes, so wird doch der nämliche Endzweck sie innigst mit einander verbinden, was könte man dann nicht noch hoffen?

2) Als Reichshofrath wird er gewis gut referiren, wenn er auch gleich auf der adelichen Bank sitzt. Das Lehenwesen wird ihm nichts fremdes seyn; er wird gut votiren, und wenn selbst Ihro Majestät der Kaiser ihn zu Rathe zieht, durch Gründlichkeit seiner Meinung den höchsten Beifal sich zuziehen. Wenn Religion unter denen, so aus dem Collegium gehen, noch in Staats- und Justizaffairen einen Einflus hat, so taugt der nichts, der es hätte verwehren können. Denke für sich ein Jeder, was er wil, denken wir aber alle an das, was recht und unrecht ist; laßt uns das Wesentliche vom Zufälligen unterscheiden; laßt uns mit ineinander geschlungenen Händen zum Besten der Justiz arbeiten; nicht niederträchtig, sondern gros; klug wie die Schlangen, ohne falsch wie die Tauben.

3) Als Reichshofraths-Agenten, als Kammergerichts-Procuratoren und Advokaten sollen sie gewis auch arbeiten. Das mündliche Recessiren wird ihnen ein Spiel seyn: die Rech-

te

te der Parteien schriftlich zu verteidigen, dem Richter künstlich vorzuarbeiten, wird denen leicht seyn, die mündlich und schriftlich schon gearbeitet haben.

Ich gehe weiter: es sol der Zögling 4) auf dem Reichs- und Creistag nicht blos den Mund seines Hofs und nicht den Kopf vorstellen; sondern er sol den meisten Einflus in seine eigene Stimme haben. Die Bündigkeit der Gründe, so er angibt, sol seinen Hof ihn nur sein Project als Stimme des Hofs übergeben heissen, durch Gesetze des Staats unterstützt, sol er reden, das Land- und nicht seinen Hof allein lieben, den Recursen an Reichstag sol er nicht günstig seyn, und das öftere Plaidiren sol ihn in Stand gesetzt haben, seine Zunge wohl zu gebrauchen, und eine Art von Sprecher im teutschen Parlement abzugeben. Besonders ist gut, wenn die Directorien der drei Collegien, die Directorien auf Creistagen gelösete Zungen haben; besonders ist es vortreflich bei einem Corpus Evangelicorum, wo durch eine vortrefliche Anstalt die Gesandten nicht nötig haben, die Instruction ihrer Höfe lange abzuwarten; da

dann ein rechtschafner Mann ihnen den Anker der evangelischen Freiheit vorhalten, aller Aufmerksamkeit darauf ziehen kan. Kurz, in allen denen Gelegenheiten, wo ein Gesandter sprechen muß, läßt sich ein solcher Zögling gebrauchen. Er verknüpft mit gröster Bescheidenheit einen erstaunenden Muth, eine Sache, so viele nicht einsehen können. *)

Gehen sie endlich, die Zöglinge meyne ich, in Teutschlands Territorien, so muß ihnen das Präsidiren eine Kleinigkeit seyn; freilich fangen sie damit nicht an; unglückliches Land, das die Maxime hätte; allein sie müsten doch die Stelle vertreten können. Ich liebe Soldaten, die so klug als ein General: unser juristischer Phalanx müste alle Chikanen darnieder schmeissen. Der Präsident wäre ein Mann, der seinen Vorzug nicht im Equipage, nicht im Titel

*) Darf man Leute, so gröser sind, als du, beurteilen, sagte man mir noch nicht lange? Ist es nicht verwegen, wenn man es thut? Meine Antwort war: gehe zu P. und frage. Ehe man andern Recht sprechen wil, so muß man sich selbsten Recht zu sprechen wissen.

Titel Excellenz, sondern im stillen Zuruf des Weisen, in Erfüllung seiner Pflicht suchet; er säße als der Gleiche unter seines Gleichen; er würde andere respectiren und dadürch sich erst recht respectiren machen; er liebte sein Amt, liese die Affairen schnell, doch gut, expediren; kurz, er würde den vorstellen, der auf der Akademie ihm das Amt schon anschauend dargestellet, und das er öfters vertreten dörfen. Wer dienen kan als Präsident, kan es auch als Rath und Assessor; wer dienen kan als Kammergerichts-Advokat und Reichshofraths-Agent, wird auch in Territorien die nämliche Stellen vertreten können.

Und was verlören denn teutsche Fürsten, die Leute in ihren Diensten haben, so die schöne angerühmte Procedur verstünden. Sie halten meist einzelne Räthe, denen die Commission der in Frankreich hängenden juristischen Affären anvertraut ist. Was für beträchtliche Länder hat nicht ein Kurfürst von der Pfalz, ein Herzog von Würtemberg ein Herzog von Zweybrücken, ein Bischof von Speier und Basel, in Frankreich? Ihren Räthen würde es sicher nicht schaden, in dem

zu gründenden Collegium gearbeitet zu haben. Kan er auch Consulent einer Landschaft, einer Ritterschaft seyn? Ja, und zwar ohne Festungen zu befürchten; und ohne in Gefahr zu laufen, dahin gesetzt zu werden. Man lache, so lang als man wil, es käme drauf an, es tiefer zu untersuchen.

Darf ich noch weiter gehen? Gesetzt, daß Teutschland viele von der Art Leuten erhält, und sie mit ausgezeichneten Plätzen versieht, so werden sie allen denen, so in das Land einen Einflus haben, keine Ruhe lassen, bis und dann man das Unnütze dem Nützlichen, das Schwere dem Leichten, das Verwirrte dem Klaren vorgezogen. Der Proceß eines jeden Landes könte geändert, Petermänchen abgeschaft und eine algemeine Münze eingeführt werden. Die Justiz ist majestätischer, leichter, besser, sicherer, und gewis lies ein Fürst sich bewegen, öfters zu präsidiren. Der Bauer hörte an, wie man sich Mühe gibt, seine Sache zu erörtern und zalte vergnügter seine Abgaben.

Der Teutsche ist ohnedis zu imitiren gewohnt. Ein Kammergericht wird angelegt.

Jeder

Jeder Fürst eilt nach Haus, imitirt ein änliches in seinem Lande zu gründen; und daher kommt eben die Aenlichkeit der fürstlichen Hofgerichte mit dem teutschen Kammergericht, die Herr Rudlof im Mecklenburgischen bemerkt und beschrieben, ich blos am Fürstlich-Würtembergischen bemerkt, noch nicht beschrieben habe. Was für ein Schritt zur Vollkommenheit wäre es nicht, wenn Teutsche eine uniforme Jurisprudenz, nur einstweilen Procedur bekämen? Allein, das ist nicht möglich. Hesse — Würtemberger? Möglich ist, was keine Contradiction in sich schließt, brechen beede einander die Hälse, so können auch beede eine Procedur haben. Ich wäre der erste Fürst, der sein Statut in Flammen schmisse; andere folgten nach, endlich gingen alle im Feuer auf. Unsinn, Verwirrung hat Statuten aufgebracht; Weisheit, Verstand kan sie simplificiren, kan sie wegthun, kan andere an ihre Stelle setzen. War Teutschland einfältig genug, den elfenbeinernen Sessel des römischen Prätors nach Teutschland zu überbringen, päpstliche Proceduren anzunehmen, sie mit sanablen und insanablen Nullitäten zu

vermehren, so kan es sie auch wieder aufheben; und zwar so, daß kein Mensch darüber schreien könnte, als die, so sich ärgern, wenn man, statt groser Parenthesenhacken, commata macht.

Ein Schritt gemacht, so geht man weiter. Allein, hier fängt ein Chaos an, das der, der sich an ein solch Werk wagt, schöpferisch ausbilden kan. Tribonian und Raymund haben grose Wunden geschlagen, es ist Zeit zu heilen; wenigstens darf man es versuchen.

Der unleugbarste Erfolg eines Instituts, das nach meinem Plan angelegt wäre, ist der: daß man sein Handwerk auswendig lernt. Man weis die Formeln, ohne sie zu lernen; man erstaunt sich, wie man sagen könne, daß das juristische Handwerk schwer sei. Collegien, in einzelnen Territorien auf diese Art angelegt, wären die brauchbarsten Pflanzschulen, um rechtschafne Leute ohne viele Mühe nach zu ziehen. Man läßt Leute absterben, Junge fangen den bösen und rauhen Weg wieder vorne an: ist es nicht besser, wenn der Alte uns schon führt? In Teutschland muß man Verstand haben, um ein Amt zu erhalten; bei uns, so verständig

auch

auch unsere Richter sind, darf man nur das Amt haben, und der Verstand folgt gleich. Bei uns ist die Rabnerische Satyre: wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, keine Satyre, sondern eine Warheit, die niemand besser, als ich, einsieht. Juristerei ist ein Handwerk bei uns, aber ein nobles Handwerk: es ist leicht zu erlernen: es ist faßlich. Widerspricht man mir auch hier, so wil ich es weitläuftig und zwar ad oculum darthun.

Dis sei denn eine geringe Anzahl gesegneter Wirkungen, die aus der Anlegung eines angezeigten Instituts und nach ihm gebildeter oder nur umgebildeter Collegien auf das Ganze und einzelne Teile fließen könten, davon einige hoffentlich ganz unleugbar, andere etwas unwarscheinlich sind; einige zugegeben, andere verneinet werden. Mich tröstet, daß nicht alles unwarscheinliche gleich falsch ist, und daß das Werk den Meister loben muß. Entstehe nur teutsches Genie, und du bist schon da: versuche, und du kanst es, so wirst du es sehen, andern zeigen, und mich gegen Spötter rächen.

Es

Es bestünde also der Hauptunterschied zwischen dem Institut, so ich gezeichnet, und dem, so Teutschlands oft genannter groser Gelehrter angelegt, darinn, daß Er nur eine Aenlichkeit eines teutschen Collegiums sucht, und ich,

parva compono magnis,

die Sache selbst, nichts änliches von einer Handwerksstube, sondern die Handwerksstube selbst aufgerichtet wünsche.

Allein, ist es möglich ein solches zu thun? Herr Pütter sagt in seiner Einleitung zu seiner vortreflichen juristischen Praxis, 1. Teil „Man würde zu viel thun, wenn man von „einer Akademie nur fordern oder versprechen „wolte, daß einem die wirkliche Praxis nichts „mehr zu lehren brauche,„ Diese Worte schrecken mich nicht ab. Weit entfernt zu behaupten, daß die Praxis uns nicht täglich mehr und mehr zeige; glaube ich doch, und weis ich aus Erfahrung, daß man so viel versprechen, und so viel fordern kan, daß der Uebergang von der Theorie zur Praxis leichter wird, als er bisher gewesen. Und der grose Gelehrte wird selbsten

selbsten zugeben, daß, nach seiner bisher üblichen Methode, die Sache immer beim Alten bleibt, Teutsche zufrieden sind, wenn sie nur in teutschen Collegien fortschaffen können, willig ihren Rücken zur Schleppung des harten und unförmlichen Sattels darreichen; allein, wer denkt an Besserung, an Erleichterung, Verschönerung? Man muß weiter gehen, als man bisher gegangen, und es sol eine königliche Strase durch die vielen Sümpfe, Löcher, Abwege, uns leichter, bequemer zum algemeinen Zweck führen.

Und sind denn auch auf allen teutschen Akademien Pütters? Hat man wol nur sein Institut auf mehr, als einer Akademie? Und wie schwer ist es nicht, Göttingens Gelehrten übertreffen zu wollen? Wie gewagt nicht schon der Gedanke? Was müste der, so ihn hegt, nicht für eine grose Steuer bezahlen, wenn Rabner noch lebte! Sagte aber nur der Gelehrte, mit dem ich eigentlich spreche, daß ich nur schuldig zahle, so wäre ich hinlänglich entschädigt. Und er wird es sagen. —

## Kritik dieser Abhandlung.

Mein Freund!

Was schreiben Sie? Einen neuen Plan. Ich las ihn begierig durch. Sie wollen meine Gedanken wissen. Aufrichtig schreibe ich sie nieder. Kopf und Schweif sind zu lange: der Körper zu kurz. Doch kommt es auf die Ausführung des Plans an, das Werk wird den Meister loben, behalten Sie mich lieb. Ich bin Dero

Wiel.

### Antwort.

Sie sind schon nicht das Genie, an das ich mich gewendet; das erräth von selbsten, was der alzu kurze Körper in sich enthält. Ich wünsche nur, daß die Ausführung des Plans durch einen geschickten Werkmeister den Plan selbsten vergessen mache. Haben Sie übrigens einmal meine Beilagen zu dem Plan gesehen,

so

so hoffe ich, daß Sie anders Sinnes seyn werden. So verschieden Sie aber jetzt noch denken, und immerhin denken können, so leidet unsre Freundschaft doch dadurch nicht den geringsten Abbruch; sie muß sich hingegen immer fester knüpfen. Wie könte ich sonst seyn Ihr aufrichtiger

Boell.

Anderes Schreiben.

Was wollen Sie denn, mein Freund! mit ihrem Plan? Ich hab ihn meinem Oncle, für den Sie so viel Hochachtung haben, gezeigt. Er ist ziemlich mit Ihnen zufrieden; nur findet er einige Ausdrücke etwas verwegen. Ich wäre nicht im Stande, die von Ihnen creirte Stelle zu vertreten. Sie werden sie wol selbst übernehmen müssen. Aenderen Sie aber dann Ihre Gedanken nicht, die Sie jetzt hegen, gegen Ihren aufrichtigen

K.

# Antwort.

Ἃ γέγραφα, γέγραφα, Sapienti sat. Ich hätte mit einem Wort sagen können, der ganze Plan gehe dahin: „Gebt uns Directoren der „Akademien Geschäfte, und laßt uns pra„ctisch arbeiten.„ Hätte ich aber einen Zettel von der Art in die Welt gesendet, so wäre es nicht der Mühe werth gewesen. Ich wolte lieber ein Päckgen daraus machen, damit man eine Zeitlang, Sie wissen wol, wo: daran habe. Leben Sie wol: empfehlen Sie mich Ihrem liebenswürdigen Oncle und behalten Sie lieb

Ihren Boell.

# I.

## An Herrn
## Hofrath Böckmann
### den ältern,

berühmten Lehrer auf der Georg Augusts Universität.

Zur Steuer der Warheit muß ich nach nochmaliger Uiberlesung meines Werkchens mich mit Ihnen und das zwar öffentlich besprechen. Ihr einziges Beispiel scheint alle meine behauptete Sätze zu widerlegen. Allein nichts leichter als die Antwort.

Sie werden, als bloser Theoretiker, Assessor der Juristen Facultät und arbeiten gleich practisch zur Verwunderung der übrigen ehrwürdigen Assessoren. Und hierin steckt auch die Antwort. Herr Hofrath Böckmann arbeiten practisch: Sie kennen sich ja und Sie dörfen sich kennen. Und so verdiente Herren Collegen, als Sie haben, wundern sich. Man bewundert nie das Gewöhnliche, sondern das Ausserordentliche. Und die Personen, so bewundern, werfen einen neuen Glanz auf die von mir behauptete Sätze. Mir darf es bewundernswürdig vorkommen, daß Sie, so

wie

wie Ihr Herr Bruder, in dessen Umgang ich letzthin sehr Vieles gelernet, mich so höflich behandelt haben. Lassen Sie sich immer empfohlen seyn

Ihren

Fridberg, den 10.
Dec. 1777.

unterthänigen Diener
Boell.

# 2.

## An den liebenswürdigen Kritiker der juristischen Schriften in der allgemeinen deutschen Bibliothek.

Ich muß gegenwärtige Gelegenheit ergreifen, um Ihnen Verschiedenes zu sagen. Ich glaube Sie persönlich zu kennen. Ja ich glaube es nicht allein, sondern weis es. Ich schreibe Ihnen nicht in der Absicht, um künftig ein bessers Urteil von Ihnen zu erflehen; Mitleiden für meine Lunge, Brust und Posaune zu erregen, sondern ich bitte Sie vielmehr,

recht

recht über mich herzufahren. Besonders wünsche ich, meine bald erscheinende Revision der Jurisprudenz zu züchtigen. Sie kennen meinen glückseligen Humor, und wissen, daß ich immer einen Unterschied zwischen Gelehrten und zankenden Wäschweibern aufgestelt wünsche. Für mich also schreibe ich Ihnen nicht, sondern für andere. Lassen Sie, ich bitte Sie darum, die goldene Regel: „Nimm „nichts in facto an, was nicht gewis ist„ die Seele einer Relation sich wol empfohlen seyn; denn sonst verstosen Sie sich erstaunend. Lassen Sie sich nicht durch den Schein trügen. —

3. Ein

3.

Ein Buchhändler ist oft zugleich Buchdrucker; wenn also das Subject A. mir ein Buch drucket, so kan er es als Buchhändler, als Buchdrucker thun. In letztem Fal wird er bezahlt, hat also kein Interesse dabey. Wenn ich das von ihm gedruckte Buch, wofür er bezahlt ist, wieder bey einer Buchhändlerin auflegen oder in eine Sammlung meiner Schriften einrücken lasse; also habe ich nicht nachdrucken lassen, in dem Verstande nämlich, worin ich wider den Nachdruck geschrieben.

Ur-

Urteile, so ein Recensent fält, die meine Wissenschaft angehen, thun mir nicht weh; allein die, so meinen Character, meine Denkungsart betreffen, sind rührend. Ich erspare Ihnen die weitere Detail, bis Sie ihn selbst von mir verlangen, und verlangen solten Sie ihn, denn Sie haben ein redliches Herz; und empfehle mich Ihrer Geisel.

**Boell.**

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böll, Friedrich Philipp Karl,

Boells Professors an der militairischen Akademie von Colmar, Plan einer neuen Art, die Rechten brauchbar zu lehren und auf die leichteste Art zu lernen, oder die juristische Werkstube

Frankfurt ; Leipzig 1778

Bamberg, Staatsbibliothek -- L.art.o.19#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11716522-9
VD18 11100761-003